

Entwurf

G e s e t z

zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Interessenbekundung

¹Die oberste Dienstbehörde oder die zuständige nachgeordnete Stelle hat Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Möglichkeit zu geben, vor der Entscheidung über Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 4 ihr Interesse an der Übernahme der in den Vorschriften genannten Tätigkeiten zu bekunden (Interessenbekundungsverfahren). ²Satz 1 gilt vor der Entscheidung der Niedersächsischen Justizministerin oder des Niedersächsischen Justizministers über die Unterbreitung eines Wahlvorschlages nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Richterwahlgesetzes für das Interesse an einer Berufung zur Bundesrichterin oder zum Bundesrichter entsprechend.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

4. In § 19 Satz 3 wird das Wort „den“ durch die Worte „allgemeinen und sozialen“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Auswahl“ ersetzt.

- bbb) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- ccc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung sowie Urlaub, bei Erholungsurlaub jedoch nur, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen.“

- ddd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 12 angefügt:

„8. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 DRiG, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

9. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

10. Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,

11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen und

12. Anerkennung von Erfahrungszeiten bei der erstmaligen Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach § 33 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG).
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien und
 4. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einführung“ ein Komma und die Worte „wesentliche Erweiterung“ eingefügt.
 - bb) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
 - „8. Einführung der Telearbeit.“
 - e) In Absatz 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Heilfürsorge“ ein Komma und die Worte „soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Übertragung von ständigen oder umfangreichen Verwaltungsaufgaben,“.
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.
 - dd) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 7 bis 9 und erhalten folgende Fassung:
 - „7. Aufstellung der Entwürfe des Stellenplans, des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets durch die oberste Dienstbehörde,
 8. Abschluss von Zielvereinbarungen im Rahmen der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung – LHO –), an denen die oberste Dienstbehörde oder die in § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 7 und 8 genannten Gerichte beteiligt sind,
 9. hauptgruppenübergreifende Inanspruchnahme von nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen (Budgetunterschreitungen) sowie die Inanspruchnahme von übertragenen Ausgaberechten im Rahmen der dezentralen Mittelbewirtschaftung,“.
 - ee) Nummer 11 wird gestrichen.
 - ff) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 10 und 11.
 - gg) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 12 und erhält folgende Fassung:
 - „12. allgemeine Regelungen, wenn sie nicht in § 20 oder den Nummern 1 bis 11 aufgeführt oder Gegenstand von Vereinbarungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 81 NPersVG sind oder der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach beamtenrechtlichen Vorschriften unterliegen.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 - „³Die übergeordnete Dienststelle erörtert die Angelegenheit mit dem bei ihr gebildeten Richterrat mit dem Ziel der Einigung.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
8. § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit verliert die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Richterrat des Gerichts bei einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde oder an ein anderes Gericht, für das der Richterrat des bisherigen Gerichts nicht gebildet ist, wenn die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die Richterin oder der Richter nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an das bisherige Gericht zurückkehrt.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Haushaltsaufstellung“ die Worte „und über die Bewirtschaftung des Bereichsbudgets“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Richterrat verzichten.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Sätze 2 und 6 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
12. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Sätze 2 und 6 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Sätze 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
13. In § 35 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 1 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19 Satz 3)“ ersetzt.
14. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ergibt sich bei der Feststellung des Verhältnisses der Zahl der Richterinnen und Richter zur Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten der Dienststelle ein günstigeres Verhältnis als das Verhältnis nach Satz 1, so ist die Zahl der vom Richterrat entsandten Mitglieder entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Richterinnen und Richter zur Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten zu erhöhen; Bruchteile sind unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.“
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Maßgeblich für die Feststellung der Zahl der Richterinnen und Richter und der Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten ist der Zeitpunkt des Beginns der Wahlperiode des Richterrats.“
15. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Als besondere Richtervertreterinnen und -vertreter für gemeinsame Angelegenheiten werden entsandt

 1. bei den Amtsgerichten, die nicht von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet werden und
 - a) deren Personalrat mehr als fünf Mitglieder hat, die Amtsgerichtsrichtervertretung und eine weitere Person,
 - b) deren Personalrat bis zu fünf Mitglieder hat, die Amtsgerichtsvertretung,
 2. bei den Arbeitsgerichten,
 - a) deren Personalrat mehr als fünf Mitglieder hat, zwei Personen,
 - b) deren Personalrat bis zu fünf Mitglieder hat, eine Person sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

²§ 36 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
- 16. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „erörtern“ der Klammerzusatz „(Beteiligungsgespräch)“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Beteiligungsgespräche finden einmal im Vierteljahr und ansonsten auf Antrag der Dienststelle oder der Amtsgerichtsrichtervertretung anlassbezogen statt; hierfür gilt § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 entsprechend.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 17. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. auf Verlangen vor einer Einstellung einer Richterin oder eines Richters auf Probe und kraft Auftrags.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ die Worte „und zur Feststellung der Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers Stellung nehmen“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Eine Beteiligung des Präsidialrats nach Absatz 1 Nr. 6 kann nur mit der Stellungnahme verlangt werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatzes 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Verweisung „Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 6“ ersetzt.
- 18. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wer“ die Worte „Mitglied des Wahlausschusses für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder dessen Vertreterin oder Vertreter ist oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „sobald die Abordnung länger als drei Monate andauert“ durch die Worte „wenn die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die Richterin oder der Richter nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an das bisherige Gericht zurückkehrt“ ersetzt.
- 19. Dem § 59 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³In den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 1 kann der Präsidialrat aufgrund der Bewerbungen einen schriftlich begründeten Gegenvorschlag unterbreiten.“
- 20. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Spricht sich der Präsidialrat in seiner Stellungnahme (§ 59 Abs. 1 Satz 1) in den Beteiligungsfällen des § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gegen die fachliche oder persönliche Eignung der vorgeschlagenen Person aus oder unterbreitet er einen schriftlich begründeten Gegenvorschlag (§ 59 Abs. 2 Satz 3), so ist die Angelegenheit zwischen dem Präsidialrat und der Leitung der obersten Dienstbehörde oder deren Vertretung mündlich zu erörtern. ²Das Gleiche gilt, wenn sich der Präsidialrat in den Beteiligungsfällen des § 45 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 gegen die beabsichtigte Maßnahme ausspricht oder bei einer Beteiligung nach § 45 Abs. 1 Nr. 6 die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abweichend von der obersten Dienstbehörde beurteilt.

(2) ¹Führt die Erörterung nicht zu einer Einigung, so legt die oberste Dienstbehörde in den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 1 und in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 BeamStG in den Fällen

des § 45 Abs. 1 Nr. 2 den Stellenbesetzungsvorgang dem Wahlausschuss für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Entscheidung vor (§ 78 Abs. 1 Nr. 3).²In den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 6 gilt Satz 1 für die Vorlage des Bewerbervorgangs entsprechend.³In den weiteren Fällen des § 45 Abs. 1 kann sie die Einigungsstelle (§ 67) anrufen.⁴Sie legt dabei auch die Stellungnahme des Präsidialrats vor.“

- c) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 45 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 45 Abs. 1 Nr. 2, soweit keine Zuständigkeit des Wahlausschusses nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 gegeben ist,“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Präsidialrat“ die Worte „in den in Absatz 3 Nr. 1 genannten Fällen“ eingefügt.

21. Vor § 62 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

Rechtsstellung, Geschäftsordnung, Einigungsstellen“.

22. Nach § 67 wird der folgende Zweite Abschnitt mit den neuen §§ 68 bis 68 b eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Budgetrat

§ 68

Bildung und Aufgabe des Budgetrats

¹Ein Budgetrat wird gebildet bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 genannten Gerichten und auf Verlangen des Richter- oder Personalrats bei einem Verwaltungsgericht und einem von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleiteten Sozialgericht.²Der Budgetrat hat die Aufgabe, Angelegenheiten der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a LHO), insbesondere die Verhandlung und den Abschluss von Budget- und Zielvereinbarungen sowie die Verwendung budgetierter Haushaltsmittel, zu beraten.³Daneben findet eine Befassung des Wirtschaftsausschusses (§ 60 a NPersVG) mit derselben Angelegenheit nicht statt.⁴Hiervon unberührt bleiben die Informations- und Beteiligungsrechte der Richter- und Personalvertretungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.⁵Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben des Budgetrats werden durch Dienstvereinbarungen geregelt.

§ 68 a

Zusammensetzung des Budgetrats

(1) Dem bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 8 genannten Gerichten zu bildenden Budgetrat gehören unbeschadet des § 68 b an:

1. ihre Gerichtsleitung,
2. die oder der von ihrer Gerichtsleitung bestellte Beauftragte für den Haushalt,
3. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Gerichte ihres Bezirks,
4. ein entsandtes Mitglied der bei ihnen oder für ihre Gerichtsbarkeit gebildeten Richtervertretung und
5. ein entsandtes Mitglied der bei ihnen oder für ihre Gerichtsbarkeit gebildeten Personalvertretung.

(2) ¹Dem bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie 6 und 7 genannten Gerichten zu bildenden Budgetrat gehören unbeschadet des § 68 b an:

1. ihre Gerichtsleitung,
2. die oder der von ihrer Gerichtsleitung bestellte Beauftragte für den Haushalt,
3. ein entsandtes Mitglied der bei ihnen gebildeten Richtervertretung und
4. ein entsandtes Mitglied der bei ihnen gebildeten Personalvertretung.

²Satz 1 gilt entsprechend für einen auf Verlangen des Richter- oder Personalrats bei einem Verwaltungsgericht oder einem von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleiteten Sozialgericht gebildeten Budgetrat.³Bei den Landgerichten gehören dem Budgetrat zusätzlich die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte ihres Bezirks an.

(3) Die Richter- und Personalvertretungen bestimmen für die Dauer ihrer Amtszeit über die Entsendung eines Mitglieds in den Budgetrat und die jederzeit zulässige Abberufung eines Mitglieds aus dem Budgetrat.

§ 68 b

Geschäftsordnung

Der Budgetrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere seine weitere Zusammensetzung und sein Verfahren zu regeln ist.“

23. Der bisherige § 68 wird gestrichen.

24. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Aufgaben der Staatsanwaltsräte

(1) ¹Der Staatsanwaltsrat ist in allgemeinen, sozialen, organisatorischen, sonstigen innerdienstlichen und personellen Angelegenheiten (§ 19 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 21 Abs. 1 Nrn. 4, 8 und 9 dieses Gesetzes in entsprechender Anwendung sowie die §§ 64 bis 67 und 75 NPersVG) der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu beteiligen. ²Er ist in gemeinsamen Besprechungen (§ 62 Abs. 1 NPersVG) entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 3 zu unterrichten.

(2) ¹Der Hauptstaatsanwaltsrat ist auf sein Verlangen fortlaufend über die Bewerberlage hinsichtlich der Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags zu unterrichten. ²Bei den Bewerbungsgesprächen darf ein Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats anwesend sein und zur Feststellung der Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers Stellung nehmen. ³Eine Beteiligung des Hauptstaatsanwaltsrats vor der Einstellung einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags kann nur mit der Stellungnahme verlangt werden. ⁴Für das weitere Verfahren gilt § 60 Abs. 1 Satz 2 zweite Alternative und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. ⁵Die weiteren Einzelheiten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.“

25. Nach § 74 wird der folgende § 74 a eingefügt:

„§ 74 a

Budgetrat

(1) ¹Bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften wird ein Budgetrat gebildet. ²Für den Budgetrat gelten § 68 Sätze 2 bis 5, § 68 a Abs. 3 und § 68 b mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Richter- die Staatsanwaltsvertretungen treten.

(2) Dem bei einer Generalstaatsanwaltschaft zu bildenden Budgetrat gehören unbeschadet des § 68 b an:

1. ihre Leitung,
2. die oder der von ihrer Leitung bestellte Beauftragte für den Haushalt,
3. die Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks,
4. ein entsandtes Mitglied des bei ihr gebildeten Bezirksstaatsanwaltsrats und
5. ein entsandtes Mitglied des bei ihr gebildeten Bezirkspersonalrats.

(3) Dem bei einer Staatsanwaltschaft zu bildenden Budgetrat gehören unbeschadet des § 68 b an:

1. ihre Leitung,
2. die oder der von ihrer Leitung bestellte Beauftragte für den Haushalt,
3. ein entsandtes Mitglied des bei ihr gebildeten Staatsanwaltsrats und
4. ein entsandtes Mitglied des bei ihr gebildeten Personalrats.“

26. Nach § 77 wird der folgende neue Vierte Teil eingefügt:

„Vierter Teil

Wahlausschuss für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Erstes Kapitel

Zuständigkeit und Zusammensetzung

§ 78

Zuständigkeit

(1) Über die Berufung von Richterinnen und Richtern in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) entscheidet die Niedersächsische Justizministerin oder der Niedersächsische Justizminister mit Zustimmung des Wahlausschusses für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Wahlausschuss), wenn

1. ein richterliches Eingangsamt verliehen werden soll,
2. ein Richteramt verliehen werden soll, das in der Besoldungsordnung R (Anlage 4 zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37 NBesG) der Besoldungsgruppe R 3 und aufwärts zugeordnet ist; hiervon ausgenommen sind die Ämter einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht, am Landesarbeitsgericht, am Landessozialgericht, am Oberlandesgericht oder am Oberverwaltungsgericht, oder
3. in den Fällen des § 45 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 sowie des § 71 Abs. 2 Satz 3 nach Erörterung gemäß § 60 Abs. 1 eine Einigung nicht erzielt wird.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. ein staatsanwaltschaftliches Eingangsamt verliehen werden soll oder
2. ein Staatsanwaltsamt verliehen werden soll, das in der Besoldungsordnung R (Anlage 4 zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37 NBesG) der Besoldungsgruppe R 3 und aufwärts zugeordnet ist; hiervon ausgenommen sind die Ämter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht.

²Stimmt der Wahlausschuss dem Personalvorschlag der Niedersächsischen Justizministerin oder des Niedersächsischen Justizministers (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) nicht mit der nach § 93 Abs. 2 erforderlichen Mehrheit zu, so darf sie oder er die vorgeschlagene Bewerberin oder den vorgeschlagenen Bewerber nur unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses und unter diesem gegenüber vorzunehmender schriftlicher Darlegung der für ihre oder seine Entscheidung maßgeblichen Gründe berufen.

§ 79

Zusammensetzung

(1) Der Wahlausschuss besteht aus elf Mitgliedern, und zwar

1. sechs Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags,
2. zwei Richterinnen oder Richtern als ständigen Mitgliedern,
3. in den Fällen des § 78 Abs. 1 zwei Richterinnen oder Richtern der Gerichtsbarkeit, für die die Wahl stattfindet, als nichtständigen Mitgliedern,
4. in den Fällen des § 78 Abs. 2 zwei Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten als nichtständigen Mitgliedern und
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Rechtsanwaltschaft.

(2) Dem Wahlausschuss sollen mindestens fünf Frauen und fünf Männer angehören.

Zweites Kapitel

Wahl der Mitglieder, Amtszeit

§ 80

Wahl der Abgeordneten

(1) ¹Zu Beginn jeder Wahlperiode wählt der Niedersächsische Landtag binnen eines Monats, im Fall seiner vorherigen Auflösung unverzüglich nach seinem Zusammentritt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sechs Abgeordnete und deren Vertreterinnen oder Vertreter zu Mitgliedern des Wahlausschusses. ²Er wählt für jeden der sechs Abgeordneten eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie zwei weitere Ersatzmitglieder und legt dabei deren Reihenfolge fest.

(2) ¹Jede Landtagsfraktion soll mit mindestens einer oder einem Abgeordneten im Wahlausschuss vertreten sein. ²Im Übrigen richtet sich die Sitzverteilung nach der Stärke der Landtagsfraktionen.

§ 81

Wahl der richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder

(1) Die richterlichen Mitglieder des Wahlausschusses, ihre Vertreterinnen oder Vertreter und weitere zwei Ersatzmitglieder für jedes richterliche Mitglied werden entsprechend der Wahl der Abgeordneten (§ 80 Abs. 1) vom Niedersächsischen Landtag aufgrund von Vorschlagslisten der Richterschaft des Landes gewählt.

(2) Die oberste Dienstbehörde legt dem Niedersächsischen Landtag bis zu dessen Zusammentritt, im Fall dessen vorheriger Auflösung unverzüglich eine Vorschlagsliste für die ständigen richterlichen Mitglieder sowie jeweils eine Vorschlagsliste für die nichtständigen richterlichen Mitglieder aus jeder Gerichtsbarkeit vor.

(3) ¹Die Vorschlagsliste für die ständigen richterlichen Mitglieder enthält zehn Vorschläge; jede Gerichtsbarkeit des Landes wird mit zwei Vorschlägen berücksichtigt. ²In diese Vorschlagsliste ist unter Berücksichtigung der Geschlechterparität aufzunehmen, wer von den wahlberechtigten Richterinnen und Richtern geheim und unmittelbar gewählt wurde. ³Wahlberechtigt sind die Richterinnen und Richter im Landesdienst, soweit sie nicht am Wahltag für mehr als drei Monate an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde außerhalb des Landes abgeordnet sind und bei ihnen zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sie nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten in eine Gerichtsbarkeit des Landes zurückkehren. ⁴Wählbar sind die wahlberechtigten Richterinnen und Richter, die am Wahltag mindestens fünf Jahre auf Lebenszeit ernannt und nicht an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind. ⁵Nicht wählbar sind die Präsidentin oder der Präsident eines Oberlandesgerichts oder des Finanz-, Landesarbeits-, Landessozial- oder des Oberverwaltungsgerichts.

(4) ¹Die Vorschlagslisten für die nichtständigen richterlichen Mitglieder enthalten zehn Vorschläge. ²In die jeweilige Vorschlagsliste einer Gerichtsbarkeit des Landes ist unter Berücksichtigung der Geschlechterparität aufzunehmen, wer von den hierfür wahlberechtigten Richterinnen und Richtern geheim und unmittelbar gewählt wurde. ³Wahlberechtigt sind die der jeweiligen Gerichtsbarkeit angehörigen Richterinnen und Richter, soweit sie nicht am Wahltag für mehr als drei Monate an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind und bei ihnen zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sie nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten in ihre bisherige Gerichtsbarkeit zurückkehren. ⁴Richterinnen und Richter, die am Wahltag für mehr als drei Monate an eine andere Gerichtsbarkeit des Landes abgeordnet sind und bei denen zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sie nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten in die bisherige Gerichtsbarkeit zurückkehren, sind für die Vorschlagsliste der anderen Gerichtsbarkeit wahlberechtigt. ⁵Bei einer Richterin oder einem Richter auf Probe oder kraft Auftrags tritt der Verlust oder die Änderung der Wahlberechtigung mit dem Beginn einer Abordnung nach den Sätzen 3 und 4 ein. ⁶Wählbar sind die für die jeweilige Gerichtsbarkeit wahlberechtigten Richterinnen und Richter, die am Wahltag mindestens fünf Jahre auf Lebenszeit ernannt und nicht an diese Gerichtsbarkeit oder eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind. ⁷Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ⁸Für die Wahlvorschläge und das Wahlergebnis zu diesen Vorschlagslisten gelten § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 52 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) ¹Im Übrigen gelten für die Wahlen zu den Vorschlagslisten § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, die §§ 26, 28, 29 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3, §§ 30 und 51 Abs. 4 sowie § 52 Abs. 1 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Wahlvorstand spätestens sechzehn Wochen vor der Wahl des Niedersächsischen Landtags, im Fall dessen vorheriger Auflösung unverzüglich zu bestellen ist. ²Die Bestellung des Wahlvorstands für die nach Absatz 3 durchzuführende Wahl erfolgt durch den Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit; für die nach Absatz 4 durchzuführende Wahl ist in den Fällen des § 18 Abs. 3 der Haupttrichterrat, im Übrigen der Richterrat der jeweiligen Gerichtsbarkeit zuständig. ³Finden die Wahlen zu den Vorschlagslisten gleichzeitig mit den Wahlen zum Bezirks- oder Haupttrichterrat, Richterrat oder Präsidialrat statt, so führen die für diese Wahlen zuständigen Wahlvorstände auch die Wahlen zu den Vorschlagslisten durch.

(6) ¹Für die Wahl der staatsanwältlichen Mitglieder gelten die Absätze 1, 2 und 4 Sätze 1 und 2 entsprechend. ²Im Übrigen sind die Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes mit Ausnahme des § 15 NPersVG und mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass eine Generalstaatsanwältin oder ein Generalstaatsanwalt einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht des Landes nicht für die Vorschlagsliste wählbar ist.

§ 82

Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Rechtsanwaltschaft

(1) Entsprechend der Wahl der Abgeordneten (§ 80 Abs. 1) wählt der Niedersächsische Landtag aufgrund einer Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammern des Landes die Vertreterin oder den Vertreter der Rechtsanwaltschaft, ihre oder seine Vertretung sowie weitere zwei Ersatzmitglieder zu Mitgliedern des Wahlausschusses.

(2) ¹Für die Vorschlagsliste benennt jede Rechtsanwaltskammer dem Niedersächsischen Landtag bis zu dessen Zusammentritt, im Fall dessen vorheriger Auflösung unverzüglich zwei ihrer Mitglieder. ²Die zu benennenden Mitglieder werden durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer unter Berücksichtigung der Geschlechterparität gewählt. ³Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer kann vorsehen, dass die Versammlung der Kammer für die Wahl der zu benennenden Mitglieder zuständig ist.

(3) Wählbar ist, wer zum Mitglied des Niedersächsischen Landtags und nach den §§ 65 und 66 der Bundesrechtsanwaltsordnung zum Mitglied des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer des Landes gewählt werden kann.

§ 83

Amtszeit, Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit des Wahlausschusses beginnt mit der Wahl seiner Mitglieder durch den Niedersächsischen Landtag und endet mit dem Zusammentritt des nächsten Niedersächsischen Landtags.

(2) Der Wahlausschuss führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit weiter, bis der neue Wahlausschuss gewählt ist.

§ 84

Anfechtung der Wahl

(1) Sind bei den Wahlen zu den Vorschlagslisten (§§ 81, 82) wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, kann

1. die oberste Dienstbehörde oder können mindestens zwei wahlberechtigte Richterinnen oder Richter die Wahl zu einer Vorschlagsliste nach § 81 Abs. 3 oder 4 binnen zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem zuständigen Gericht (§ 128) anfechten, wenn der Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst haben könnte,
2. die oberste Dienstbehörde oder können mindestens zwei wahlberechtigte Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte die Wahl zu der Vorschlagsliste nach § 81 Abs. 6 binnen zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem zuständigen Gericht (§ 128) anfechten, wenn der Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst haben könnte,
3. ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer des Landes oder die Behörde, die über diese die Staatsaufsicht führt, die Wahl zu der Vorschlagsliste nach § 82 nach Maßgabe des § 112 f der Bundesrechtsanwaltsordnung anfechten.

(2) Wird die Wahl aller oder einzelner Mitglieder nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder deren Vertreterinnen oder Vertreter für ungültig erklärt, wird die jeweilige Vorschlagsliste für den Rest der Amtszeit (§ 83 Abs. 1) unverzüglich neu gewählt.

Drittes Kapitel

Rechtsstellung der Mitglieder

§ 85

Ehrenamt, Unabhängigkeit

(1) Für die Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter ist die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ein öffentliches Ehrenamt.

(2) ¹Die Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter sind bei der Wahrnehmung ihres Amtes unabhängig, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Wahlausschuss, weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 86

Ende und Ruhen der Mitgliedschaft, Stellvertretung

(1) Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit (§ 83),
2. durch Verzicht auf die Mitgliedschaft, der schriftlich über die Geschäftsstelle (§ 94) zu erklären ist, oder
3. in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Wahlausschuss nicht mehr vorliegen; in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ist auf die Wählbarkeit zur jeweiligen Vorschlagsliste abzustellen.

(2) Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ruht, solange

1. gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten ein Verfahren eingeleitet ist, das gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes zum Ausscheiden aus dem Niedersächsischen Landtag führen kann,
2. ein richterliches Mitglied vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist,
3. ein staatsanwaltliches Mitglied vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde,
4. bei der Vertreterin oder dem Vertreter der Rechtsanwaltschaft entsprechend den in § 69 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Fällen die Mitgliedschaft im Vorstand ruhen würde.

(3) Mitglieder des Wahlausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Präsidentin oder

der Präsident des Niedersächsischen Landtags, die oberste Dienstbehörde und die Rechtsanwaltskammern des Landes sind verpflichtet, der Geschäftsstelle die Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die das Ende oder das Ruhen einer Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 3 oder Absatz 2 begründen können.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 folgt für den Rest der Amtszeit die Vertreterin oder der Vertreter des ausgeschiedenen Mitglieds in den Wahlausschuss nach. ²Zur Vertretung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Wahlausschuss wird entsprechend der festgelegten Reihenfolge ein gewähltes Ersatzmitglied verpflichtet (§ 89 Abs. 2). ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Vertreterin oder den Vertreter eines Mitglieds des Wahlausschusses entsprechend.

(5) Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter eines Mitglieds nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, gilt Absatz 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Ruht die Mitgliedschaft im Wahlausschuss, tritt die Vertreterin oder der Vertreter des betroffenen Mitglieds für die Dauer des Ruhens an dessen Stelle.

(7) ¹Ist ein Mitglied vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, gilt Absatz 6 entsprechend. ²Die Verhinderung ist der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 87

Schweigepflicht, Datenschutz

(1) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter sowie Personen, die zu den Beratungen hinzugezogen wurden, sind verpflichtet, über die Beratungen und Abstimmungen des Wahlausschusses Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Angelegenheiten und Umstände, die offenkundig sind oder nach ihrer Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Genehmigung zur Aussage in einem gerichtlichen Verfahren erteilt die oder der Vorsitzende (§ 89 Abs. 3).

(3) ¹Personenbezogene Unterlagen, die den Mitgliedern des Wahlausschusses oder deren Vertreterinnen oder Vertretern zur Verfügung gestellt werden, sind nach Abschluss des Auswahlverfahrens an die Geschäftsstelle (§ 94) zurückzugeben. ²Ihre Sammlung, Auswertung sowie Speicherung in Dateien durch die Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Vertreterinnen oder Vertreter ist unzulässig.

§ 88

Entschädigung, Kostentragung

(1) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses eine Reisekostenentschädigung nach den §§ 10 bis 12 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes. ²Im Übrigen gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Unfallfürsorge und den Ersatz von Sach- und Vermögensschäden entsprechend.

(2) Die Sachkosten des Wahlausschusses trägt das Land.

Viertes Kapitel

Verfahren im Wahlausschuss

§ 89

Konstituierende Sitzung, Geschäftsordnung

(1) Die Niedersächsische Justizministerin oder der Niedersächsische Justizminister hat die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter spätestens zwei Wochen nach der Wahl zu der konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Zu Beginn der Sitzung verpflichtet die Niedersächsische Justizministerin oder der Niedersächsische Justizminister die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter förmlich, ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und dabei die Gesetze zu beachten.

(3) ¹Nach der Verpflichtung wählen die Mitglieder des Wahlausschusses aus der Gruppe der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit (§ 83 Abs. 1). ²Gewählt ist das Mitglied, für das die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt hat. ³Die Wahl wird von der Niedersächsischen Justizministerin oder dem Niedersächsischen Justizminister geleitet.

(4) ¹Anschließend gibt sich der Wahlausschuss eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Schriftführung, die Berichterstattung und das Verfahren zur Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu regeln sind. ²Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Niedersächsischen Justizministerin oder des Niedersächsischen Justizministers.

§ 90

Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Die Geschäftsstelle (§ 94) übersendet den Mitgliedern des Wahlausschusses rechtzeitig vor der Sitzung zu jedem Auswahlverfahren

1. eine Liste mit den Namen aller Bewerberinnen oder Bewerber,
2. die in § 57 Abs. 2 aufgezählten Unterlagen,
3. einen begründeten Vorschlag der obersten Dienstbehörde, welche Bewerberin oder welcher Bewerber für das zu besetzende Amt vorgeschlagen wird,
4. die Stellungnahme des Präsidialrats (§ 59) und, falls ein Einigungsgespräch stattgefunden hat, den Vermerk über dessen Ergebnis,
5. in den Fällen des § 78 Abs. 1 Nr. 1 das Ergebnis der nach § 18 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder nach § 11 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes erforderlichen Beratung und
6. in den Fällen des § 78 Abs. 1 Nr. 2 das Ergebnis der nach § 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes erforderlichen Anhörung.

²Daneben übersendet die Geschäftsstelle der oder dem Vorsitzenden und den berichterstattenden Mitgliedern die Personalakten der Bewerberinnen oder Bewerber, soweit diese der Vorlage an den Wahlausschuss zugestimmt haben. ³Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses dürfen die Personalakten einsehen.

(2) ¹Die Berichterstattung erfolgt zu jedem Auswahlverfahren durch eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten und eine Richterin oder einen Richter. ²In den Fällen des § 78 Abs. 2 ist anstelle einer richterlichen eine staatsanwaltliche Berichterstattung zulässig.

§ 91

Verfahren im Wahlausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ein und leitet die Sitzung.

(2) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. ²Die nichtständigen Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitwirken. ³An den Sitzungen nehmen Bedienstete der obersten Dienstbehörde mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder, darunter mindestens fünf Abgeordnete, anwesend oder vertreten sind. ²Ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, beruft ihn die oder der Vorsitzende nach Ablauf von mindestens zwei Wochen zu einer neuen Sitzung ein. ³In dieser Sitzung ist der Wahlausschuss hinsichtlich der Beratungsgegenstände der früheren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist.

(4) ¹Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. ²Die Niederschrift muss den Verlauf der Sitzung und das Ergebnis der Wahlen wiedergeben. ³Sie ist von den Mitgliedern zu unterzeichnen, die den Vorsitz und die Schriftführung in der Sitzung innehatten.

§ 92

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Ein Mitglied des Wahlausschusses ist von der Mitwirkung an einer Entscheidung ausgeschlossen, wenn

1. es Bewerberin oder Bewerber in einem Auswahlverfahren ist, in dem der Wahlausschuss mitentscheidet,
2. es an der aktuellen Beurteilung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mitgewirkt hat oder
3. einer der Ausschlussgründe des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegt.

(2) Ein Mitglied kann von einem anderen Mitglied des Wahlausschusses oder von einer Bewerberin oder einem Bewerber wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Ein Mitglied hat das Vorliegen von Gründen nach Absatz 1 oder 2 selbst anzuzeigen.

(4) ¹Das Ablehnungsgesuch und die Selbstanzeige sind unverzüglich nach Bekanntwerden von Gründen nach Absatz 1 oder 2 bei der Geschäftsstelle (§ 94) einzureichen. ²Sofern die Kenntnis von Grün-

den erst in der Sitzung des Wahlausschusses erlangt wird, ist dies unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(5) ¹Über den Ausschluss nach Absatz 1 oder die Ablehnung nach Absatz 2 entscheiden die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses ohne die Vertreterin oder den Vertreter des betroffenen Mitglieds. ²Ein ausgeschlossenes oder abgelehntes Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein; an dessen Stelle wirkt an der Auswahlentscheidung seine Vertreterin oder sein Vertreter mit.

§ 93

Entscheidungen des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss prüft, ob die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für das angestrebte Amt besitzt.

(2) ¹Der Wahlausschuss entscheidet nach Maßgabe der in § 9 des Beamtenstatusgesetzes genannten Kriterien in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, ob er dem Wahlvorschlag der obersten Dienstbehörde (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) zustimmt. ²Erreicht der Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit und liegt dem Wahlausschuss ein schriftlich begründeter Gegenvorschlag des Präsidialrats (§ 59 Abs. 2 Satz 3) vor, führt er eine Wahl zu dem Gegenvorschlag entsprechend Satz 1 durch.

(3) Sonstige Beschlüsse fasst der Wahlausschuss mit der Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen.

§ 94

Geschäftsstelle

¹Bei der obersten Dienstbehörde wird die Geschäftsstelle des Wahlausschusses gebildet. ²Ihr obliegen insbesondere der Sitzungsdienst sowie die Unterstützung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.“

27. Der bisherige Vierte Teil wird Fünfter Teil und wie folgt geändert:

Die bisherigen §§ 78 bis 110 werden §§ 95 bis 127.

28. Im neuen § 98 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 90 bis 93)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 107 bis 110)“ ersetzt.

29. Der neue § 103 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Entscheidungen über die vorläufige Untersagung der Amtsführung (§ 120) und die Einbehaltung von Bezügen nach § 124 Abs. 5 gehören auch zum Verfahren im Sinne der Sätze 1 bis 3, wenn sie dem Antrag auf Einleitung des Versetzungs- oder Prüfungsverfahrens (§§ 121, 123 und 124 Abs. 7) vorausgehen.“

30. Im neuen § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 81 Abs. 2 Satz 1)“ durch der Klammerzusatz „(§ 98 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

31. Im neuen § 106 wird die Verweisung „§ 86“ durch die Verweisung „§ 103“ ersetzt.

32. Der neue § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Entsprechende Anwendung von Vorschriften für berufsrichterliche Mitglieder

§ 98 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 99 Nr. 1 und § 100 gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend.“

33. Der neue § 119 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Verfahren nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 (Versetzungsverfahren) sowie nach § 96 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und § 97 Nr. 1 (Prüfungsverfahren) sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und § 79 des Niedersächsischen Justizgesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

34. Der neue § 123 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des § 96 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen einer Anfechtung nach § 96 Abs. 1 Nr. 4 und § 97 Nr. 1 durch einen Antrag der Richterin oder des Richters eingeleitet.“

35. Der neue § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebenszeit“ die Worte „oder auf Zeit“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebenszeit“ die Worte „oder auf Zeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 96)“ durch den Klammerzusatz „(§ 113)“ ersetzt.
36. Der neue § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 wird die Verweisung „§ 80 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 97 Nr. 1“ ersetzt.
37. Nach dem neuen § 127 wird der folgende Sechste Teil angefügt:

„S e c h s t e r T e i l

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 128

Rechtsweg in Angelegenheiten der Richtervertretungen und der Einigungsstellen sowie der Wahlen zu den Vorschlagslisten

(1) ¹Für Rechtsstreitigkeiten aus der Wahl zu den Richtervertretungen oder zu einer Vorschlagsliste nach § 81 Abs. 3, 4 oder 6, der Bestellung der Mitglieder der Einigungsstellen oder der Tätigkeit der Richtervertretungen oder der Einigungsstellen steht der Rechtsweg zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit offen. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren entsprechend. ³Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Hannover.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten in gemeinsamen Angelegenheiten (§ 19 Satz 3) entscheiden die Gerichte in der Besetzung nach § 84 NPersVG.

§ 129

Rechtsweg bei Mitwirkung des Wahlausschusses

Dienstrechtliche Streitigkeiten aufgrund von Auswahlverfahren, an denen der Wahlausschuss gemäß § 78 mitgewirkt hat, werden für die Bezirke aller niedersächsischen Verwaltungsgerichte dem Verwaltungsgericht Hannover zugewiesen.

§ 130

Übergangsvorschrift

(1) Die Mitwirkung des Wahlausschusses nach den Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes findet in allen Auswahlverfahren statt, die aufgrund einer ab dem (*Tag einsetzen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes*) vorgenommenen Stellenausschreibung in der Niedersächsischen Rechtspflege eingeleitet werden.

(2) § 80 findet nach dem ... (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Wahl von Abgeordneten und deren Vertreterinnen oder Vertretern zu Mitgliedern des Wahlausschusses sowie der weiteren Ersatzmitglieder erstmals mit dem Beginn der 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags durchgeführt wird.

(3) ¹Die §§ 81 und 82 finden nach dem ... (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufstellung der Vorschlagslisten unverzüglich zu erfolgen hat. ²Absatz 2 gilt für die Wahl der vorgeschlagenen richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder, der vorgeschlagenen Vertreterin oder des vorgeschlagenen Vertreters der Rechtsanwaltschaft, deren Vertreterinnen und Vertreter sowie der weiteren Ersatzmitglieder durch den Niedersächsischen Landtag entsprechend.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Niedersächsische Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Richtergesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Durch das Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16) wurden die Regelungen des Richterdienstrechts an die Änderungen des Niedersächsischen Beamtenrechts angepasst und die Vorschriften über die richterliche Mitbestimmung mit dem Ziel der Verbesserung der Beteiligungsrechte der Richtervertretungen grundlegend überarbeitet. Die Neuregelungen wurden zwischenzeitlich einer umfassenden Evaluation unter Einbeziehung aller Gerichtsbarkeiten, der Generalstaatsanwaltschaften und der Richtervertretungen unterzogen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz werden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen zwei Schwerpunkte verfolgt.

Zum einen wird in einem neuen Vierten Teil des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) ein Wahlausschuss für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Wahlausschuss) eingerichtet; der bisherige Vierte Teil des Niedersächsischen Richtergesetzes wird der Fünfte Teil. Es folgt ein neuer Sechster Teil mit Schluss- und Übergangsvorschriften.

Mit der Einführung eines Wahlausschusses in Niedersachsen soll zukünftig den Richterinnen und Richtern sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei der Ernennung auf Lebenszeit oder bei der Berufung in ein Amt, das mit der ständigen Wahrnehmung von leitenden Aufgaben der Justizverwaltung verbunden ist, eine stärkere demokratische Legitimation bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsprechungsaufgaben oder ihrer Leitungsfunktion zu Teil werden. Gleichzeitig führt die Einbindung des Wahlausschusses in das Auswahlverfahren zu einer Steigerung der Kontrolle und der Transparenz des Auswahlverfahrens und damit zu einer größeren Akzeptanz desselben innerhalb der Richterschaft und Staatsanwaltschaft. Aufgrund ihrer Stellung sind die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits im Rahmen der Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes im Jahr 2010 hinsichtlich ihrer Mitwirkungsrechte in das Richtergesetz einbezogen und diesbezüglich den Richterinnen und Richtern gleichgestellt worden. Deshalb sind die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Änderungen des Auswahlverfahrens auch dergestalt einzubeziehen, dass der Wahlausschuss in seinem Kompetenzbereich für Lebenszeiternennungen und bestimmte Beförderungsentscheidungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuständig sein soll.

Die Zuständigkeit des Wahlausschusses bezieht sich auf die Ernennung auf Lebenszeit durch Verleihung des Eingangsamtes und auf die Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 und aufwärts, das originär mit der ständigen Wahrnehmung von leitenden Aufgaben der Justizverwaltung verbunden ist. Der Wahlausschuss ist immer dann zuständig, wenn eine Auswahlentscheidung am Maßstab des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), also nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen ist. Das schließt neben Beförderungsbewerberinnen und -bewerbern auch Versetzungsbewerberinnen und -bewerber ein, soweit sich der Dienstherr für ihre Berücksichtigung in einem entsprechenden Auswahlverfahren entschieden hat. Bei der Einstellung von Proberichterinnen und Proberichtern wirkt der Wahlausschuss wegen der erforderlichen Schnelligkeit und Flexibilität des Verfahrens nicht mit. Dies gilt auch für die Besetzung von solchen Beförderungssämtern, in denen allein Aufgaben der Rechtsprechung wahrgenommen werden. Letzteres rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass die mit der Mitwirkung des Wahlausschusses bei der Anstellung verbundene Stärkung der demokratischen Legitimation die gesamte Tätigkeit der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte umfasst, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eingangs- oder einem Beförderungsamte ausgeübt wird. Nur ausnahmsweise ist bei derartigen Beförderungssämtern die Mitwirkung des Wahlausschusses vorgesehen, wenn zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Präsidialrat eine Einigung nicht zustande kommt. Soweit die Mitwirkung des Wahlausschusses bei Beförderungsentscheidungen vorgesehen ist, die die Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppe R 3 und aufwärts in der Justizverwaltung betreffen, wird diese Differenzierung mit Blick auf die an die Übernahme von Justizverwaltungsaufgaben in leitender Funktion zu stellenden besonderen Anforderungen als geboten erachtet. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist eine entsprechende Differenzierung auch bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorzunehmen. Daneben ist eine Mitwirkung des Wahlausschusses auch bei Entlassungen von Lebenszeitrichterinnen und -richtern sowie planmäßigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nicht erforderlich, weil diese nur auf der Grundlage einer Entscheidung des Richterdienstgerichts möglich sind.

Die Mitwirkung des Wahlausschusses erhöht die demokratische Legitimation der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und erhöht die Transparenz des Auswahlverfahrens. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bewerberinnen und Bewerber bleiben zugleich ungeschmälert erhalten. Das Erreichen der Gesetzentwurf dadurch, dass eine Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber vom Wahlausschuss und der Justizministerin oder dem Justizminister gemeinsam getragen werden muss. Soweit der Wahlausschuss daher aus verfassungsrechtlichen Gründen im Vergleich zur Exekutive einer schwächeren Bindung an Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes unterliegt, wird dies durch die umfassende Bindung der Niedersächsischen Justizministerin oder des Niedersächsischen Justizministers ausgeglichen.

Zum anderen sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Beteiligungsrechte der Richter- und Staatsanwaltschaften sowie der Präsidialräte der Gerichtsbarkeiten insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden

Budgetierung in der Justiz weiter gestärkt werden. Hierbei finden die Änderungen im Personalvertretungsrecht nach dem Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393) Berücksichtigung, soweit diese auf die Regelungen der Richtervertretungen übertragbar sind.

Die Einführung des Wahlausschusses und die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Richter- und Präsidualräte tragen entscheidend zur Förderung der Selbstverwaltung der Justiz bei.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat gleichstellungspolitische Bedeutung. Vor allem durch die Vorgabe einer geschlechterparitätischen Besetzung des Wahlausschusses gemäß § 79 Abs. 2 sowie bei der Aufstellung von Vorschlagslisten der Richter- und Staatsanwaltschaft sowie der Rechtsanwaltschaft wird ein entscheidender Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in den die Justiz betreffenden Entscheidungsgremien geleistet. Durch die vorgesehene Stärkung der richterlichen Mitwirkung bei personellen Maßnahmen wie etwa der Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten können die Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Justiz noch gezielter verwirklicht werden.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Kosten für den Landeshaushalt entstehen aufgrund der Einführung des Wahlausschusses für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Der Ausschuss verfügt gemäß § 94 über eine bei dem Niedersächsischen Justizministerium anzusiedelnde Geschäftsstelle. Diese ist mit der verwaltungstechnischen Begleitung des Ausschusses befasst. Dazu zählt das Verfahren der Aufstellung der Vorschlagslisten der richterlichen, staatsanwaltschaftlichen und gegebenenfalls der anwaltlichen Mitglieder und Weiterleitung an den Niedersächsischen Landtag. Daneben bereitet die Geschäftsstelle die Einladungen zu den Sitzungen vor und organisiert die Sitzung, übernimmt Sitzungsdienst und Unterstützung bei der Protokollführung, fertigt die Reinschrift des Protokolls und der Beschlüsse, leitet diese an die zuständigen Stellen weiter und übernimmt die Abrechnung der Reisekosten. Ferner bereitet die Geschäftsstelle die Sitzungen gemäß § 90 vor, indem sie die erforderlichen Unterlagen zusammenstellt bzw. fertigt (z.B. Bewerberliste). Zudem unterstützt sie die Berichterstatteerin oder den Berichterstatte bei der Erstellung ihrer oder seiner Berichterstattung.

Aufgrund des zu erwartenden Arbeitsanfalls bei rund 120 Auswahlverfahren im Jahr und der erforderlichen Qualifikation ist eine Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A 11 erforderlich. Der standardisierte Personalkostensatz für eine derartige Stelle beträgt einschließlich der Arbeitsplatzkosten 81.669,- Euro pro Jahr (RdErl. d. MF v. 8.6.2015 - 12-00 33.33/2015 -, Nds. MBl. S. 829).

Hinzu kommen Reisekosten für die Mitglieder des Ausschusses in Höhe von rund 5.500,- Euro pro Jahr sowie Bewirtungskosten in Höhe von rund 220,- Euro pro Jahr.

Der Gesamtaufwand für die Einrichtung des Wahlausschusses beträgt daher rund 87.400,- Euro pro Jahr.

Die weiteren Anpassungen, insbesondere die Veränderungen im Bereich der Mitwirkungsrechte, haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Der Gesetzentwurf hat keine finanziellen Folgen für die Gemeinden, Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung sowie für die Wirtschaft und für private Haushalte.

VI. Anhörungen

1. In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf sind beteiligt worden:

- der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt - (DGB),
- der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB) und
- der Niedersächsische Richterbund (NRB).

Darüber hinaus haben folgende Verbände und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- der Bund deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter,
- der Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.,
- der Bund Niedersächsischer Sozialrichter (BNS),
- der Bundesverband der Justizwachtmeister e.V.,

- der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Niedersachsen -,
- der Deutsche Anwaltsverein - Landesgruppe Niedersachsen -,
- der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e.V.,
- der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e.V. - Landesverband Niedersachsen e.V. -,
- der Deutsche Juristinnenbund e.V. - Landesverband Niedersachsen -,
- die Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Landesgewerkschaft Niedersachsen e.V. - (DJG),
- der Landesverein der Justizwachmeister Niedersachsen e.V.,
- die Neue Richtervereinigung e.V. - Landesverband Niedersachsen -,
- der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im DAV e.V.,
- die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig,
- die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,
- die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg,
- der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.,
- der Verband der Niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V. (VNVR),
- der Verband der Rechtspfleger (VdR),
- Ver.di - Landesverband Niedersachsen/Bremen, Fachgruppe Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen - und
- die Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen.

2. Die Verbände haben sich wie folgt geäußert:

a) Zur Bewertung des Gesetzentwurfs im Allgemeinen

Der NRB verweist in seiner Stellungnahme auf sein Eckpunktepapier zur Einrichtung eines Richterwahlausschusses in Niedersachsen vom 29. September 2014 (abrufbar unter: www.nrb-info.de/uploads/media/140929_Eckpunktepapier_des_NRB_zum_RWA.pdf) sowie auf seine Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz vom 20. Januar 2016. Ergänzend dazu hat er mitgeteilt, er ziehe der Einrichtung eines Wahlausschusses für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Stärkung der Rechte des Präsidialrats und der Mitbestimmungsgremien vor. Nach intensiver Befassung mit den vorgeschlagenen Regelungen habe er nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Einrichtung eines Wahlausschusses die demokratische Legitimation der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Transparenz von Personalentscheidungen fördern könne. Es drohe bei einem mehrheitlich mit Abgeordneten besetzten Wahlausschuss die Gefahr, dass seine Entscheidungen als Ergebnis parteipolitischer Einflussnahme angesehen würden.

Dagegen begrüßt der NRB die in diesen Gesetzentwurf aufgenommene Regelung eines Interessenbekundungsverfahrens, das auch die Möglichkeit zur Bekundung des Interesses an einer Berufung zur Bundesrichterin oder zum Bundesrichter umfasst. Ein derartiges Verfahren sei in den vergangenen beiden Jahren im Erlasswege erfolgreich erprobt worden. Positiv bewertet er weiterhin die Stärkung der Beteiligungsrechte des Präsidialrats sowohl bei der Einstellung von Proberichterinnen und -richtern als auch durch die gesetzliche Verankerung eines Gegenvorschlagsrechts bei Beförderungsentscheidungen in der Justiz.

Die niedersächsischen Rechtsanwaltskammern begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehene begrenzte Mitwirkung des Wahlausschusses an Personalentscheidungen in der Justiz und insoweit die Einbindung eines anwaltlichen Mitglieds in die betreffenden Auswahlverfahren. Sie regen lediglich eine Änderung der Vorgaben über das Zustandekommen der anwaltlichen Vorschlagsliste an.

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im DAV spricht sich für die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz aus und bewertet deshalb die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen überwiegend positiv. Der Verband hebt dabei insbesondere die Stärkung der Beteiligungsrechte der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen hervor. Er sieht allerdings auch Anlass zu hinterfragen, ob die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele durch die Einrichtung eines politisch dominierten Wahlausschusses erreicht werden könnten. Wenn mit der Einführung eines Wahlausschusses ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Selbstverwaltung der Justiz geleistet werden solle sowie eine größere Akzeptanz innerhalb der

Richterschaft und Staatsanwaltschaft durch die Steigerung der Kontrolle und der Transparenz in Auswahlverfahren, müsse dem bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses Rechnung getragen werden. Es müsse im Interesse des Ansehens der Justiz vermieden werden, dass vor allem die Vergabe von Richterämtern mit Leitungsfunktionen zum Spielball öffentlicher politischer Auseinandersetzungen werde.

Der VdR begrüßt die Kodifizierung des Budgetrats unter Einbeziehung der Personalvertretungen und sieht hier lediglich punktuell Ergänzungsbedarf.

b) Zur Stärkung der Beteiligungsrechte der Richter- und Staatsanwälte-vertretungen im Allgemeinen - nicht berücksichtigte Vorschläge -

Der VdR spricht sich nachdrücklich für eine gesetzliche Verankerung des Gleichlaufs von Beteiligungsrechten des richterlichen und staatsanwaltlichen Personals einerseits und der nichtrichterlichen Beschäftigten derselben Dienststelle andererseits auf dem Gebiet der dezentralen Mittelbewirtschaftung gemäß § 17 a der Landeshaushaltsordnung (Budgetierung) aus. Die vorgesehene sachliche Begrenzung der Zuständigkeit des erweiterten Personalrats auf allgemeine und soziale Angelegenheiten lehnt er ab.

Der NBB und die DJG sprechen sich ebenfalls gegen die hier vorgesehene Begrenzung der Zuständigkeit des erweiterten Personalrats aus. Beide Verbände fordern vielmehr eine Anpassung des § 75 NRiG an den § 19 Satz 3 NRiG in der geltenden Fassung. Daneben fordern sie, die auf dem Gebiet der Budgetierung vorgesehenen Beteiligungsrechte der Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretungen ebenso wie deren Recht zur Mitbestimmung bei der Anerkennung von Erfahrungszeiten bei der erstmaligen Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach den Vorschriften des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes auch zugunsten der Personalvertretungen gesetzlich zu verankern. Sie schlagen dazu vor, einen weiteren Artikel in den Gesetzentwurf aufzunehmen, der eine entsprechende Anpassung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) regelt.

Den Forderungen nach einer entsprechenden Anpassung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes kann im Rahmen dieses Gesetzentwurfs nicht entsprochen werden. Mit der Modernisierung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393) sind die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen sowie die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen und den Personalvertretungen weiter gestärkt worden. Niedersachsen verfügt damit über ein modernes und zukunftsfähiges Personalvertretungsrecht. Für weitergehende Änderungen besteht außerhalb der Justizverwaltung derzeit kein Bedarf.

Die Einführung der Mitbestimmung bei der Anerkennung von Erfahrungszeiten bei der erstmaligen Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach § 33 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) – vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ddd: neue Nummer 12 – ist im Niedersächsischen Richtergesetz wegen der sachlichen Besonderheiten bei der Einstellung des richterlichen und staatsanwaltlichen Nachwuchses gegenüber der Einstellung von Laufbahnbewerbern geboten (vgl. insbesondere § 33 Satz 2 NBesG).

Die Aufnahme der Tatbestände zur Benennungsherstellung mit den Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretungen auf dem Gebiet der dezentralen Mittelbewirtschaftung gemäß § 17 a der Landeshaushaltsordnung (vgl. Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. dd: neue Nummern 8 und 9 sowie Artikel 1 Nr. 24) trägt den besonderen Strukturen der Justizverwaltung Rechnung, so dass eine allgemeine Übernahme der Tatbestände in das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz nicht als sachdienlich erscheint. Für die Beschäftigten in der Justizverwaltung, die nicht der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft angehören, soll der Forderung der Verbände nach gleichberechtigter Beteiligung im Rahmen der Budgetierung durch den Abschluss von Dienstvereinbarungen entsprochen werden. Ein auf diesem Weg möglicher Interessenausgleich zwischen der Richter- und Staatsanwaltschaft einerseits und den übrigen Beschäftigten der Justiz andererseits ist mit der Zubilligung inhaltsgleicher Beteiligungsrechte in einer Dienstvereinbarung in den Jahren 2016 und 2017 erfolgreich erprobt worden.

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes hat darüber hinaus eine Auseinandersetzung mit allen in der Anhörung vorgetragenen Vorschlägen und Anregungen stattgefunden. In der Einzelbegründung (Teil B) wird schwerpunktmäßig auf die wesentlichen Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Änderungsbefehlen eingegangen, die berücksichtigt wurden oder denen nicht gefolgt werden konnte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 a):

Zu Satz 1:

Durch das Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16) sind zum einen zur transparenteren Gestaltung des Auswahlverfahrens und zur Stärkung der Akzeptanz in der Richterschaft im Hinblick auf die Auswahl von Richterinnen und Richtern für eine - für spätere Beförderungsentscheidungen häufig maßgebliche - Erprobung und für die Leitung einer Referendararbeitsgemeinschaft in § 20 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 entsprechende Mitbestimmungstatbestände, zum anderen hinsichtlich der dauerhaften Übertragung von Verwaltungsaufgaben mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 ein entsprechender Benehmensherstellungstatbestand zugunsten der Richterräte geschaffen worden (vgl. LT-Drs. 16/660, S. 55, 57).

Mit der Einführung einer gesetzlichen Pflicht der zuständigen Stelle zur Durchführung von Interessenbekundungsverfahren zur Gewinnung von Interessenten aus der Richterschaft und Staatsanwaltschaft für Erprobungen, d. h. der Feststellung einer Bewährung im Eingangsamtsamt und einer erfolgreichen Tätigkeit in Rechtsprechung oder Verwaltung bei einem oberen oder obersten Gericht oder einer geeigneten Behörde oder Institution, für die Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 NJAVO) und für die Übertragung von ständigen oder umfangreichen Verwaltungsaufgaben (§ 21 Abs. 1 Nr. 4) soll die Transparenz der vorangehenden Auswahlverfahren weiter erhöht und zudem sichergestellt werden, dass durch entsprechende Bekanntgaben der obersten Dienstbehörde oder der zuständigen nachgeordneten Stelle (z.B. die Obergerichte der einzelnen Gerichtsbarkeiten oder die Oberlandesgerichte in Referendarangelegenheiten) ein möglichst großer Interessentenkreis angesprochen wird. Die zuständige nachgeordnete Stelle hat daher mit Blick auf die jeweilige Maßnahme, die Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens ist, gegebenenfalls auch Bekanntgaben über ihren Geschäftsbereich hinaus in andere Gerichtsbarkeiten oder Staatsanwaltschaften zu veranlassen, etwa wenn es um die Gewinnung von Interessenten für die Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften geht.

Interessenbekundungsverfahren dienen der Erkundung eines potentiellen Bewerberkreises für eine Erprobung, die Leitung einer Referendararbeitsgemeinschaft oder die Übertragung von ständigen oder umfangreichen Verwaltungsaufgaben; die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse werden von der obersten Dienstbehörde oder der zuständigen nachgeordneten Stelle regelmäßig in das anschließende Verfahren zur Auswahl geeigneten Personals für die genannten Tätigkeiten einfließen. Die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens räumt daher Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nur das Recht ein, ihr Interesse an der entsprechenden Betätigung gegenüber den genannten Stellen kundzutun. Mit der Eröffnung einer Möglichkeit zur Kundgabe des Interesses an einer der genannten Tätigkeiten ist keine Aussage dazu verbunden, nach welchen Maßstäben eine spätere Auswahl aus dem Kreis der Interessentinnen und Interessenten zu erfolgen hat.

Zu Satz 2:

Zur transparenteren Gestaltung der vorbereitenden Phase einer Wahl von Richterinnen und Richtern für die obersten Gerichte des Bundes gem. Artikels 95 Abs. 2 des Grundgesetzes und zur Stärkung der Akzeptanz eines entsprechenden Wahlvorschlags der Niedersächsischen Justizministerin oder des Niedersächsischen Justizministers im Richterwahlausschuss gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Richterwahlgesetzes (RiWG) sieht Satz 2 vor, dass der Entscheidung der Ministerin oder des Ministers über die Unterbreitung eines konkreten Wahlvorschlags zur Berufung einer Richterin oder eines Richters, einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts sowie einer Beamtin oder eines Beamten der obersten Dienstbehörde an ein oberstes Bundesgericht ein Interessenbekundungsverfahren vorauszugehen hat. Durch ein Interessenbekundungsverfahren soll die Auswahlbreite für die oberste Dienstbehörde vergrößert werden. Daneben wird Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Landesdienst, anders als bei informellen Sondierungen zur Ermittlung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, eine Chance eröffnet, die oberste Dienstbehörde auf das bestehende Interesse an einer Tätigkeit an einem obersten Gericht des Bundes eigeninitiativ aufmerksam zu machen. Die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens im Vorfeld von Bundesrichterwahlen wurde in den vergangenen Jahren in der Niedersächsischen Justiz aufgrund entsprechender Erlasse der obersten Dienstbehörde erfolgreich erprobt. Vor diesem Hintergrund erfolgt nunmehr eine gesetzliche Verankerung dieses Verfahrens.

Auch für Satz 2 gilt, dass die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens lediglich der Erkundung eines potentiellen Bewerberkreises für die Bundesrichterwahlen dient und deshalb den angesprochenen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Beamtinnen und Beamten lediglich das Recht einräumt, ihr Interesse an einer Berufung an ein oberstes Gericht des Bundes gegenüber der obersten Dienstbehörde kundzutun. Als Maßnahme im Vorfeld eines Auswahlverfahrens vermittelt die Interessenbekundung weder einen Anspruch auf Benennung einer bestimmten Bewerberin oder eines bestimmten Bewerbers gegenüber dem Richterwahlausschuss noch vermag sie einen Bewerbungsverfahrensanspruch im Hinblick auf das zeitlich nachgelagerte Auswahlverfahren zu begründen.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Redaktionelle Anpassung an § 6 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422).

Zu Nummer 3 (§ 11):

Mit der Einführung eines Schriftformerfordernisses für Anträge auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand soll gewährleistet werden, dass die oberste Dienstbehörde von entsprechenden Anträgen auf dem Dienstweg zuverlässig Kenntnis erlangt und ihre Personalplanung daran ausrichten kann.

Zu Nummer 4 (§ 19):

Durch das Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes wurden in § 19 Satz 3 die gemeinsamen Angelegenheiten dadurch enger definiert, dass die Richterinnen und Richter und die sonstigen Beschäftigten eines Gerichts in „gleicher Weise“ betroffen sein mussten, um die Zuständigkeit des erweiterten Personalrats zu begründen (vgl. LT-Drs. 16/660, S. 53). Die in der früheren Generalklausel des § 10 Abs. 1 Satz 2 NRiG 1962 enthaltene sachliche Begrenzung der Zuständigkeit des erweiterten Personalrates auf „allgemeine und soziale Angelegenheiten“ wurde dagegen nicht übernommen. Demgegenüber beschränkt sich die sachliche Zuständigkeit des erweiterten Personalrates bei den Staatsanwaltschaften gemäß § 75 Satz 1 NRiG nach wie vor auf „allgemeine und soziale Angelegenheiten“. Hier wurde vom Gesetzgeber die Vorgängerregelung des § 113 NPersVG vollständig nachgebildet.

Die in Satz 3 nunmehr eingefügte Beschränkung auf allgemeine und soziale Angelegenheiten dient der Anpassung an die sachliche Zuständigkeit des erweiterten Personalrats bei den Staatsanwaltschaften. Insbesondere organisatorische oder sonstige innerdienstliche Angelegenheiten unterfallen damit nicht mehr der Beteiligung des erweiterten Personalrates, selbst wenn die Richterinnen und Richter und die sonstigen Beschäftigten eines Gerichts in derartigen Angelegenheiten in gleicher Weise betroffen sind.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die DJG, der NBB und der VdR sprechen sich gegen die hier vorgesehene Begrenzung der Beteiligung des erweiterten Personalrats in gemeinsamen Angelegenheiten auf die Fälle der Mitwirkung in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten aus. Insbesondere sei die Herausnahme der organisatorischen Angelegenheiten angesichts der dienstübergreifenden Bedeutung von Fragen der Arbeitsplatzgestaltung oder der Einführung neuer Arbeitsmethoden in den Gerichten nicht sachgerecht. Exemplarisch könne hierfür auf den Prozess zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz verwiesen werden.

An der Begrenzung der Zuständigkeit des erweiterten Personalrats wird festgehalten. Sie entspricht dem Ergebnis einer Evaluation der im Jahr 2010 in das Niedersächsische Richtergesetz neu aufgenommenen Regelungen zur richterlichen Mitbestimmung.

Zu Nummer 5 (§ 20):

Zu Buchstabe a:

Die durch das Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes eingefügte Regelung des Satzes 4, wonach im Falle einer Konkurrenz von Mitwirkungsrechten das schwächere Beteiligungsrecht einheitlich Vorrang vor dem stärkeren Beteiligungsrecht hat, beruhte auf der damaligen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. LT-Drs. 16/660, S. 54, unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 1980 - 6 P 35.78 -, ZBR 1981, 72). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich aufgegeben (vgl. Beschluss vom 14. Juni 2011 - 6 P 10.10 -, Buchholz 251.2 § 85 BlnPersVG Nr. 17).

Die Streichung der Vorrangregelung des Satzes 4 führt zu einer Angleichung an die geltende Rechtslage im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht. Dort ist mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung bei einer Konkurrenz verschiedenartiger Beteiligungstatbestände im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln, ob einem der Tatbestände und ggf. welchem der Vorrang einzuräumen ist; in der Regel ist die zuständige Personalvertretung nach allen in Betracht kommenden Beteiligungsformen zu beteiligen (vgl. Dembowski/Ladwig/Sellmann, Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen, 2. Band, Stand: Erg.-Lfg. 6/16, § 64 Rn. 29 f. m.w.N.).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Redaktionelle Klarstellung, dass die Mitbestimmung des Richterrats entsprechend der Auswahl für eine Erprobung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) bereits bei der Auswahl von Richterinnen und Richtern für die Leitung einer Referendararbeitsgemeinschaft einsetzen soll, um das Verfahren transparenter zu gestalten und die Akzeptanz in der Richterschaft zu stärken (vgl. LT-Drs. 16/660, S. 55).

Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ddd:

Die Änderung dient der Anpassung an die entsprechenden Mitbestimmungstatbestände im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht. Durch das Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393) sind mit Blick auf die Bedeutung dieser Maßnahmen für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten zum einen zwei neue Mitbestimmungstatbestände hinsichtlich der Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 14 NPersVG) und hinsichtlich der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 15 NPersVG) eingeführt worden. Diese sind in § 20 Abs. 2 Satz 1 als neue Ziffern 8 und 9 zu überführen, weil derartige Maßnahmen in gleicher Weise Betroffenheiten bei Richterinnen und Richtern auslösen. Zum anderen sind für die bisher unter die Generalklausel des § 64 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 NPersVG fallende Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an anderen Formen des mobilen Arbeitens ein spezieller Mitbestimmungstatbestand (§ 65 Abs. 1 Nr. 26 NPersVG) geschaffen sowie die in § 65 Abs. 1 Nrn. 28 bis 30 NPersVG genannten Maßnahmen zur Stärkung der Mitbestimmung von der Behemsherstellung (vgl. § 75 Abs. 1 Nrn. 5, 10 und 11 NPersVG a.F.) in die Mitbestimmung überführt worden (vgl. LT-Drs. 17/3759, S. 24). Diese Anpassungen werden in den Ziffern 10 und 11 nachvollzogen.

Mit der neuen Ziffer 12 soll eine richterliche Mitbestimmung bei der Anerkennung von Erfahrungszeiten im Rahmen der erstmaligen Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe gemäß § 33 in Verbindung mit den §§ 25 und 26 NBesG ermöglicht werden. Sie trägt der Umstellung des Niedersächsischen Besoldungsrechts von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) Rechnung. Die richterliche Mitbestimmung soll dabei eine Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte gewährleisten, insbesondere wenn es um die Entscheidung über die Anerkennung der für die Verwendung förderlichen Zeiten nach § 33 Satz 2 NBesG geht. In die Entscheidungsfindung kann zudem die eigene berufliche Erfahrung der Mitglieder der zuständigen Richtervertretung einbezogen werden. Für den Bereich der Tarifbeschäftigten besteht in Niedersachsen mit § 65 Abs. 2 Nr. 2 NPersVG bereits ein vergleichbarer Mitbestimmungstatbestand. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 24. November 2015 - 5 P 13.14 -, Rn. 30) ist zur Ermöglichung richterlicher Mitbestimmung bei der Anerkennung von Erfahrungszeiten im Interesse der Gewinnung qualifizierten richterlichen Nachwuchses für die niedersächsische Justiz eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Die Änderung dient der Anpassung an den entsprechenden Mitbestimmungstatbestand im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht. Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 21 NPersVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393) ist die Ablehnung von Sonderurlaub und von Erholungsurlaub der Mitbestimmung unterworfen; letztere mit der Maßgabe, dass die Mitbestimmung nur auf Antrag der Beamtin oder des Beamten erfolgt, um sie auf die tatsächlich problematischen Fälle zu beschränken (vgl. LT-Drs. 17/3759, S. 24).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Anpassung an die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310) umgesetzte Stellenhebung in der Niedersächsischen Justiz. Gemäß der Anlage 1 zu § 2 NBesG - Niedersächsische Besoldungsordnung R, Besoldungsgruppe 2, Fußnote 1 - erhält seit dem 1. Januar 2014 die Direktorin oder der Direktor eines Amts-, Arbeits- oder Sozialgerichts an einem Gericht mit sechs - statt bis zum 31. Dezember 2013 acht - und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8. Eine sachliche Änderung der Ausnahmeregelung ist mit der Anpassung an die vollzogenen Stellenhebungen somit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der Anpassung an die entsprechenden Mitbestimmungstatbestände im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht. Gemäß § 65 Abs. 1 Nrn. 29 und 30 NPersVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393) ist die Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien sowie von Personalentwicklungskonzepten der Mitbestimmung unterworfen.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung dient der Anpassung an die entsprechenden Mitbestimmungstatbestände im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht. Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393) bestimmt der Personalrat neben der Einführung und Anwendung nun auch bei der wesentlichen Erweiterung technischer Einrichtungen mit, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, weil deren Auswirkungen mit denen der Einführung vergleichbar sind (vgl. LT-Drs. 17/3759, S. 27). Daneben ist gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 10 NPersVG die Einführung der Telearbeit mitbestimmungspflichtig. Daneben treten andere Formen des mobilen Arbeitens, die Gegenstand von Dienstvereinbarungen sein können.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung dient der Anpassung an den entsprechenden Ausschlussstatbestand im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht (vgl. § 65 Abs. 4 Nr. 1 NPersVG), die im Hinblick auf den neuen Mitbestimmungstatbestand

des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. dd) klarstellend erfolgt.

Zu Nummer 6 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Durch das Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes ist zur Verbesserung der Beteiligungsrechte der Richtervertretungen hinsichtlich der dauerhaften Übertragung von Verwaltungsaufgaben mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 erstmals ein entsprechender Benehmensherstellungstatbestand zugunsten der Richterräte in das Niedersächsische Richtergesetz aufgenommen worden. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 16/660, S. 57) sollte hiervon nur die dauerhafte Übertragung von Aufgaben der Gerichtsverwaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes (im Folgenden: DRiG), nicht jedoch die Übertragung einer Einzelaufgabe, etwa die Anfertigung einer vom Ministerium erbetenen Stellungnahme zu einem bestimmten Gesetzgebungsvorhaben, erfasst werden.

Um die Mitwirkungsrechte der Richterinnen und Richter weiter zu stärken und die Transparenz bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf bestimmte Richterinnen und Richter nachhaltig zu fördern, wird mit der Neufassung des Benehmensherstellungstatbestandes eine Erweiterung seines Anwendungsbereiches bezweckt.

Zum einen soll die Übertragung von „ständigen Verwaltungsaufgaben“ der Behördenleitung benehmenspflichtig sein. Hierunter sind in erster Linie die vom bisherigen Benehmensherstellungstatbestand bereits erfassten Aufgaben der Gerichtsverwaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG, insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden, laufenden Geschäfte der Gerichtsverwaltung wie z. B. die Personalangelegenheiten, das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Beschaffungswesen, die Statistik, die Organisation des Dienstbetriebes oder der Ausbildung, zu verstehen.

Zum anderen ist das Benehmen mit dem Richterrat bei der Übertragung von „umfangreichen Verwaltungsaufgaben“ herzustellen. Hierunter sollen insbesondere die Befassung von Richterinnen und Richtern mit Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Mitarbeit in Projekten der Justizverwaltung oder in Arbeitsgruppen fallen, sofern die Aufgabenwahrnehmung mit einer bedeutenden zeitlichen Inanspruchnahme einhergeht. Eine konkrete Aufzählung von Fällen der Mitbestimmung bei der Übertragung von ständigen oder umfangreichen Verwaltungsaufgaben kann im Rahmen von Dienstvereinbarungen erfolgen.

Zu den Doppelbuchstaben bb, cc, ee und ff:

Redaktionelle Anpassung an die Doppelbuchstaben aa und dd.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Zur neuen Nummer 7:

Die Änderung dient der Anpassung an den entsprechenden Mitbestimmungstatbestand im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2) hat die Dienststelle das Benehmen mit dem Personalrat bei der Aufstellung der Entwürfe des Stellenplans, des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets durch die oberste Dienstbehörde herzustellen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Einführung der Budgetierung die Stellenpläne an Bedeutung verloren haben. Die Fassung des Tatbestands geht auf die Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport im Zuge der Beratungen des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393) zurück und stellt auf die haushaltsrechtlich verankerten Begriffe „Beschäftigungsvolumen“ und „Personalkostenbudget“ ab (vgl. LT-Drs. 17/4824, S. 7).

Zur neuen Nummer 8:

Durch das Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes ist mit der Nummer 9 zur Verbesserung der Mitwirkungsrechte der Richtervertretungen erstmals ein das System der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a LHO) betreffender Beteiligungstatbestand eingefügt worden, der sich bislang nur auf den Abschluss von sog. Budgetvereinbarungen zwischen den genannten Obergerichten und den Gerichten ihres Bezirks erstreckte. Dem Begriff „Budgetvereinbarungen“ lag dabei kein spezifisches haushaltsrechtliches Verständnis zugrunde. Er wurde verwendet, weil die von den beteiligten Stellen in der Einführungsphase abgeschlossenen Vereinbarungen keine konkreten Ziele enthielten, sondern sich auf die Bewirtschaftung des Budgets beschränkten. Budgetvereinbarungen zwischen dem Justizministerium und den Mittelbehörden waren vom Anwendungsbereich ausgenommen (vgl. LT-Drs. 16/660, S. 57).

Da die Übertragung eines Budgets nach haushaltsrechtlichen Vorgaben regelmäßig mit dem Abschluss von Zielvereinbarungen einhergeht (vgl. VV Nr. 3.1 zu § 17 a LHO), weil in ihnen die zu erreichenden Leistungs- und Arbeitsergebnisse unter gleichzeitiger Festlegung und Delegation der dafür notwendigen Befugnisse und Ressourcen zu Steuerungszwecken präzisiert werden, wird durch die neue Fassung des Beteiligungstatbestands zunächst klar gestellt, dass sich die Mitwirkung auf den Teil einer Vereinbarung zum Budget bezieht, in dem die zu erreichenden

Ziele festgelegt werden (Zielvereinbarung). Ihnen kommt eine erhebliche Bedeutung für die Verteilung der Haushaltsmittel, des Beschäftigungsvolumens und der Stellen unter den einzelnen nachgeordneten Organisationseinheiten (budgetierter Verwaltungsbereich) zu. Isolierte Budgetvereinbarungen sieht die VV Nr. 3.1 zu § 17 a LHO nicht vor. Der Begriff kann daher im Tatbestand entfallen.

Daneben wird durch die Neufassung der bisherigen Nummer 9 als neue Nummer 8 der Anwendungsbereich dieses Beteiligungstatbestands im Interesse der Stärkung der richterlichen Mitwirkung auf dem Gebiet der Budgetierung der Justiz um den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen den Mittelbehörden und der obersten Dienstbehörde erweitert.

Die Zuständigkeit der Richtervertretung für Beteiligungen nach der neuen Nummer 8 bestimmt sich nach § 23 Abs. 1, d. h. die oberste Dienstbehörde hat für Zielvereinbarungen mit den Obergerichten das Benehmen mit den dort gebildeten Bezirks- oder Haupttrichterräten herzustellen. Schließt für den Fall der Unterbudgetierung die Mittelbehörde ihrerseits eine Zielvereinbarung mit einem Gericht ihres Bezirks, hat sie hierfür das Benehmen mit dem bei diesem Gericht gebildeten örtlichen Richterrat herzustellen.

Zur neuen Nummer 9:

Im Rahmen eines Systems der dezentralen eigenverantwortlichen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Sinne des § 17 a LHO kommt der richterlichen Mitwirkung im Falle von nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen (Budgetunterschreitungen) im laufenden Haushaltsjahr bzw. bei der Inanspruchnahme von in das Folgejahr übertragenen Haushaltsresten gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 2 LHO erhebliche Bedeutung zu. Während des laufenden Haushaltsjahrs eröffnet die mit der Budgetierung neu eingeführte gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personal- und sächlichen Ausgaben eines Bereichsbudgets neue Gestaltungsmöglichkeiten, die selten ohne Auswirkungen auf die Tätigkeit der Justizangehörigen bleiben. Insbesondere die Möglichkeit der Beschäftigung von Personal aus überschießenden Sachmitteln hat Auswirkungen auf die hier in den Blick zu nehmende richterliche Tätigkeit, etwa wenn es um die Verstärkung des nichtrichterlichen Dienstes durch befristete Einstellungen (z.B. von Vertretungskräften zur Überbrückung von Personalausfällen aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit) geht. Deshalb soll die hauptgruppenübergreifende Inanspruchnahme nicht verbrauchter Ausgabeermächtigungen in den budgetierten Verwaltungsbereichen unter Beachtung der Erheblichkeitsgrenze der § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes, § 64 Abs. 2 Satz 1 NPersVG generell der Benehmenspflicht unterliegen. Dadurch wird gewährleistet, dass im Rahmen vorgegebener Deckungsfähigkeit unterjährige Verschiebungen zwischen Mitteln zur Deckung von Personalausgaben einerseits und sächlichen Verwaltungsausgaben andererseits einer Beteiligung der zuständigen Richtervertretung unterliegen. Hauptgruppeninterne Verschiebungen von Haushaltsmitteln zwischen einzelnen Personal- oder Sachtiteln sind dagegen vom Anwendungsbereich des Beteiligungstatbestands ausgenommen.

Eine Beteiligung der zuständigen Richtervertretung erfolgt ferner bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme von gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 2 LHO übertragenen Ausgaberesten. Das erfasst sowohl die Priorisierung und Festlegung von Entscheidungskriterien für die Verteilung als auch die Entscheidung über die Verteilung der übertragenen Ausgabereste im Einzelfall.

Zu Doppelbuchstabe gg:

Die Änderung dient der Anpassung an den entsprechenden Mitbestimmungstatbestand im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 10 NPersVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393) braucht das Benehmen mit dem Personalrat bei allgemeinen Regelungen u.a. dann nicht hergestellt werden, sofern diese der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach beamtenrechtlichen Vorschriften (vgl. § 53 BeamStG in Verbindung mit § 96 NBG) unterliegen. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis und erfolgt zur Klarstellung (vgl. LT-Drs. 17/3759, S. 29).

Zu Buchstabe b:

Auf die Begründung zu Nummer 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 22):

Zur Stärkung der richterlichen Mitbestimmung sieht der neue Satz 3 vor, dass erörterungspflichtige Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 auch mit dem örtlichen Richterrat, der bei der übergeordneten Dienststelle gebildet ist, mit dem Ziel der Einigung erörtert werden müssen, bevor die nach § 20 oder § 21 erforderliche Beteiligung mit dem nach § 23 Abs. 1 zuständigen Richterrat (Bezirks- oder Haupttrichterrat) erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass eine Erörterung der Angelegenheit (z.B. die Priorisierung der Bewerber für eine Personalentwicklungsmaßnahme) mit allen betroffenen örtlichen Richterräten stattfindet, unabhängig davon, ob der jeweilige Richterrat bei einem Instanz- oder Obergericht gebildet ist.

Zu Nummer 8 (§ 25):

Die Änderung dient zum einen der Klarstellung, dass die Vorschrift auch für Richterinnen und Richter auf Zeit Geltung beansprucht, sofern die Justizverwaltung von der ihr durch § 16 VwGO und § 11 Abs. 4 SGG, jeweils in

Verbindung mit § 11 DRiG, eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, Hochschullehrerinnen und -lehrer unter Berufung in ein Richterverhältnis auf Zeit zu Richterinnen und Richtern im Nebenamt zu ernennen. Zum anderen erfolgt eine Anpassung der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Richterräten an die Rechtslage nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NPersVG. Danach führt eine Abordnung von mehr als drei Monaten nicht automatisch zum Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die bisherige Personalvertretung. Es muss zudem feststehen, dass die Richterin oder der Richter nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an das bisherige Gericht zurückkehrt. Für eine Übernahme dieser zusätzlichen Voraussetzung für den Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Richtervertretungen hat sich in der Praxis ein Bedürfnis gezeigt.

Zu Nummer 9 (§ 31):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Ausweitung der Informationsrechte des Richterrats vor dem Hintergrund fortschreitender Budgetierung der Justiz. Den Dienststellen wird im Zuge der Unterbudgetierung der Gerichtsbarkeiten ein eigenes Bereichsbudget zugewiesen. Das Informationsrecht des Richterrats nach Abs. 1 Satz 3 erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die mit der Bewirtschaftung des Bereichsbudgets durch ihre Dienststelle einhergehen. Es ergänzt damit die durch die Einrichtung des Budgetrats (§§ 68 ff.) unter Beteiligung der Richtervertretungen diesen eröffnete Möglichkeit der Informationsgewinnung in Angelegenheiten der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a LHO).

Zu Buchstabe b:

Im Interesse der Flexibilisierung des die Beteiligungsgespräche betreffenden Verfahrens soll die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Richterrat die Möglichkeit bekommen, auf die Einhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist verzichten zu können.

Zu Nummer 10 (§ 32):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die entsprechenden Änderungen des Beteiligungsverfahrens im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht. Gemäß §§ 68 Abs. 2, 69 und 72 Abs. 1 NPersVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393) soll die in den Verwaltungen eingesetzte Informations- und Kommunikationstechnik auch im Mitbestimmungsverfahren, bei Initiativanträgen des Personalrats sowie bei Äußerungen gegenüber der Einigungsstelle genutzt werden können, weil der weit verbreitete Einsatz von E-Mail für die genannten Beteiligungen ausreichend, insbesondere die bei vorgeschriebener Schriftform erforderliche Signatur (vgl. § 3 a VwVfG) entbehrlich erscheint (vgl. LT-Drs. 17/3759, S. 28). Die Kommunikation zwischen Dienststelle und Richtervertretungen per E-Mail hat sich in der bisherigen Beteiligungspraxis der Niedersächsischen Justiz bereits bewährt und soll deshalb im Zuge der Anpassung des Niedersächsischen Richtergesetzes an das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz nachvollzogen werden.

Zu Nummer 11 (§ 33):

Auf die Begründung zu Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 34):

Auf die Begründung zu Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 35):

Redaktionelle Anpassung des geklammerten Verweises auf § 19 Satz 3 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422).

Zu Nummer 14 (§ 36):

Die Änderung dient zum einen der sprachlichen Klarstellung der mit der Regelung bezweckten Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. dazu LT-Drs. 16/2046, S. 13). Zum anderen wird der bisherige Satz 2 um den Zusatz ergänzt, dass Bruchteile, die sich regelmäßig bei der Ermittlung des Verhältnisses der Zahl der Richterinnen und Richter zur Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten ergeben werden, entsprechend den mathematischen Regeln auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden sind. Eine Auflösung von Bruchteilen nach dem Grundsatz, dass eine Aufrundung zugunsten der Richter generell zu unterbleiben hat, würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung tragen.

Zu Nummer 15 (§ 37):

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 führen dazu, dass die gewählte Amtsgerichtsrichtervertretung kraft Amtes zugleich besondere Richtervertreterin oder besonderer Richtervertreter ist, die bei den Amtsgerichten, die nicht von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet werden, in gemeinsamen Angelegenheiten in den erweiterten Personalrat entsandt wird; im Verhinderungsfall wird ihre nach § 41 Abs. 1 gewählte Stellvertretung entsandt. Hierdurch soll eine Reduzierung oder Vereinfachung der verschiedenen Wahlen zu den unterschiedlichen Richtervertretungen vor allem an den kleineren Amtsgerichten herbeigeführt werden, bei denen bereits in der Vergangenheit

häufig die Ämter der besonderen Richtervertreterin oder des besonderen Richtervertreters und der Amtsgerichtsrichtervertretung in Personalunion wahrgenommen wurden. Eine Wahl zur besonderen Richtervertreterin oder zum besonderen Richtervertreter ist nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a für die weitere Person durchzuführen, die neben der Amtsgerichtsrichtervertretung oder ihrer Stellvertretung in den erweiterten Personalrat entsandt wird. Für die gemäß § 35 Abs. 2 auch bei den Arbeitsgerichten zu wählenden besonderen Richtervertreterinnen und Richtervertreter bleibt es dagegen bei der bisherigen Rechtslage; dies stellt Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 klar. Absatz 1 Satz 2 wird an die Neufassung des § 36 Sätze 2 und 3 angepasst. Die weiteren Änderungen in Absatz 4 sind notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 16 (§ 43):

Die Änderungen dienen der Institutionalisierung von Beteiligungsgesprächen zwischen der Direktorin oder dem Direktor eines Amtsgerichts und der dort gewählten Richterin oder dem gewählten Richter als Amtsgerichtsrichtervertretung im Interesse der weiteren Verbesserung der Gesprächskultur auf der Ebene der nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte. Durch die Verweisungen im zweiten Halbsatz des Satzes 2 wird klargestellt, dass die für Beteiligungsgespräche zwischen den Dienststellen und den Richterräten geltenden gesetzlichen Anforderungen auf die Beteiligungsgespräche mit den Amtsgerichtsrichtervertretungen entsprechend Anwendung finden.

Zu Nummer 17 (§ 45):

Zur Stärkung der richterlichen Mitbestimmung bei der Gewinnung qualifizierten richterlichen Nachwuchses wird das Recht auf Anwesenheit eines Mitglieds des Präsidialrats der Gerichtsbarkeit, in der die Richterin oder der Richter verwendet werden soll (vgl. Absatz 3), bei den Bewerbungsgesprächen, das aufgrund der bisherigen Fassung des Absatzes 2 Satz 2 schon besteht, zu einem Beteiligungsrecht aufgewertet. Das förmliche Beteiligungsverfahren (§§ 57 ff.) soll nach Absatz 1 Nr. 6 jedoch nur auf ein entsprechendes Verlangen des Präsidialrats im Einzelfall durchgeführt werden. Um Verzögerungen des Verfahrens zur Einstellung von geeigneten Richterinnen und Richtern auf Probe oder kraft Auftrags zu vermeiden, muss das anwesende Mitglied des Präsidialrats das Verlangen nach einer förmlichen Beteiligung gemäß Satz 3 in seine Stellungnahme gegenüber der Interviewkommission aufnehmen. Ein späteres Verlangen ist unbeachtlich.

Zu Nummer 18 (§ 50):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die Einrichtung des Wahlausschusses für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Wahlausschuss) im Vierten Teil dieses Gesetzes. Um die Möglichkeit von Interessenskollisionen auszuschließen, ist die Mitgliedschaft im Wahlausschuss mit der Mitgliedschaft im Präsidialrat einer Gerichtsbarkeit inkompatibel. Sie hindert allerdings nicht an einer Kandidatur für die Wahlen zu den Vorschlagslisten der Richterschaft gemäß § 81 Abs. 3 und 4. Erst mit der Begründung der Mitgliedschaft im Wahlausschuss durch Annahme der Wahl scheidet die Richterin oder der Richter gemäß § 54 aus dem Präsidialrat aus.

Umgekehrt wird durch die gewählte Formulierung klargestellt, dass die Mitgliedschaft im Wahlausschuss nur die Begründung der Mitgliedschaft im Präsidialrat einer Gerichtsbarkeit hindert, nicht jedoch die Kandidatur für die Wahl zum Präsidialrat. Es obliegt der Entscheidung der gewählten Richterin oder des gewählten Richters, durch Verzicht auf die Mitgliedschaft im Wahlausschuss (vgl. § 86 Abs. 1 Nr. 2) ihr oder sein Amt als Mitglied des Präsidialrates antreten zu können.

Zu Buchstabe b:

Die Anpassung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit zu den Präsidialräten an die Rechtslage nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NPersVG erfolgt im Hinblick auf den in § 49 Satz 1 enthaltenen Grundsatz des Gleichlaufs der Wahlvorschriften für die Richtervertretungen. Auf die Begründung zu Nummer 8 wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 59):

Die Änderung dient der weiteren Stärkung der Beteiligungsrechte des Präsidialrats. Der Präsidialrat ist danach nicht mehr darauf beschränkt, in seiner Stellungnahme die persönliche und fachliche Eignung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers für das angestrebte Beförderungsamt hervorzuheben, sondern kann darüber hinaus die oder den aus seiner Sicht für das angestrebte Amt persönlich oder fachlich besser geeignete Bewerberin oder besser geeigneten Bewerber gegenüber der obersten Dienstbehörde zur Ernennung vorschlagen.

In den Fällen der Mitwirkung des Wahlausschusses für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Wahlausschuss) an der Verleihung eines Beförderungsamtes gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 ist die schriftliche Stellungnahme des Präsidialrates, die den nach den Auswahlkriterien des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes begründeten Gegenvorschlag enthält, dem Wahlausschuss vorzulegen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Zu Nummer 20 (§ 60):

Redaktionelle Anpassung des Verfahrens bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrats an die Einführung

des Gegenvorschlagsrechts des Präsidialrats in § 59 Abs. 2 Satz 3 und die Einrichtung des Wahlausschusses für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Wahlausschuss) im Vierten Teil dieses Gesetzes. Der Wahlausschuss wird in den Fällen des § 78 Abs. 1 Nr. 3 (Konfliktzuständigkeit) statt der Einigungsstelle tätig; deren bisherige Zuständigkeit entfällt in den Beteiligungsfällen nach § 45 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, soweit die beabsichtigte Versetzung im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Maßgabe des § 9 BeamStG erfolgen soll. Das für diese Fälle geänderte Einigungsverfahren soll zudem für den neu eingefügten Beteiligungstatbestand des § 45 Abs. 1 Nr. 6 gelten, denn auch hier ist die Konfliktzuständigkeit des Wahlausschusses nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehen.

Zu Nummer 21 (Überschrift):

Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 22 (neue §§ 68 bis 68 b):

Zum neuen § 68:

Zur weiteren Stärkung der Eigenverantwortlichkeit einer unabhängigen Justiz durch die sukzessive Ausweitung eigener personal- und budgetrechtlicher Handlungsspielräume wird mit der gesetzlichen Implementierung des Budgetrats ein beratendes Gremium eigener Art geschaffen.

Zu Satz 1:

Vor dem Hintergrund, dass Bereichsbudgets nicht nur den Obergerichten, sondern im Wege der Unterbudgetierung auch den Präsidialgerichten erster Instanz zugewiesen werden können, ordnet Satz 1 die Bildung eines Budgetrats bei diesen Organisationseinheiten an. Für zwei Fachgerichtsbarkeiten sieht die Vorschrift gleichzeitig eine Ausnahme von der Pflicht zur Bildung von Budgeträten bei den Präsidialgerichten erster Instanz vor. Angesichts der Größe der Verwaltungs- und der präsidial geleiteten Sozialgerichte findet eine Unterbudgetierung dieser Dienststellen gegenwärtig nicht statt. In der Sozialgerichtsbarkeit besteht deshalb aufgrund einer Dienstvereinbarung bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zusammen mit dem Sozialgericht Hannover und dem Sozialgericht Braunschweig ein gemeinsamer Budgetrat. Für diese präsidial geleiteten Sozialgerichte sowie die Verwaltungsgerichte sieht die Vorschrift vor, dass dort nur auf ein entsprechendes Verlangen des örtlichen Richter- oder Personalrats ein Budgetrat zu bilden ist.

Zu Satz 2:

Nach Satz 2 kommt dem Budgetrat lediglich beratende Funktion zu. Dadurch wird sichergestellt, dass die haushaltsrechtliche Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters einer Dienststelle und der oder des Beauftragten für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von den Ergebnissen der Beratungen des bei der Dienststelle gebildeten Budgetrats unberührt bleibt.

Zu Satz 3:

Im Interesse der Verwaltungspraktikabilität regelt Satz 3 das Verhältnis zwischen dem Budgetrat und dem durch das Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393) geschaffenen Wirtschaftsausschuss. Soweit der Budgetrat Angelegenheiten der dezentralen Mittelbewirtschaftung berät, ist er für die Justizverwaltung des Landes das speziellere Gremium. Der in der Justiz gemäß § 19 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 60 a NPersVG auf Antrag zu errichtende Wirtschaftsausschuss kann sich insoweit auch nicht über den Auffangtatbestand des § 60 a Abs. 3 Nr. 11 NPersVG mit denselben budgetrelevanten wirtschaftlichen Vorgängen befassen. Aus dem Wortlaut der Norm („daneben“) folgt einschränkend, dass das Befassungshindernis nur für den Wirtschaftsausschuss desjenigen Gerichts Geltung beansprucht, bei dem der dort gebildete Budgetrat die betreffende Angelegenheit beraten hat. Eine stufenübergreifende Wirkung kommt der Vorschrift nicht zu.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VdR regt an, den Wortlaut des Satzes 3 dahingehend zu ergänzen, dass das darin geregelte Befassungsverbot nur für den Wirtschaftsausschuss desselben Gerichts gilt. Eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung genüge wegen des erheblichen Interpretationsspielraums der Regelung nicht und sei aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Wortlaut des Satzes 3 ist eindeutig. Zudem stützt eine systematische Betrachtung der in den §§ 68 und 68 a dieses Gesetzes enthaltenen Regelungen den Befund, dass Satz 3 nur die Konkurrenz von Budgetrat und Wirtschaftsausschuss desselben Gerichts erfasst.

Zu Satz 4:

Satz 4 stellt klar, dass die Einbeziehung der Personal- und Richterververtretungen bei der Bildung von Budgeträten (vgl. § 68 a Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 2 Nrn. 3 und 4) unbeschadet der in Angelegenheiten der dezentralen Mittelbewirtschaftung bestehenden Informations- und Beteiligungsrechte (vgl. der neue § 21 Abs. 1 Nrn. 7 bis 9, § 75 Abs. 1 Nr. 6 und 10 NPersVG sowie die §§ 2 und 4 der Vereinbarung nach § 81 NPersVG zur Einführung von betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten in der niedersächsischen Landesverwaltung im Rahmen des Projekts „Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft Niedersachsen“ vom 23. Juli 2002 (Nds. MBl. 2002, S. 653)) erfolgt.

Insbesondere hat die Dienststelle die Richter- und Personalvertretung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Beteiligungsgespräche (§ 31 Abs. 1, vgl. auch § 62 Abs. 1 NPersVG) über alle wesentlichen budgetrelevanten Vorgänge zu unterrichten.

Zu Satz 5:

Um auf die unterschiedlichen Strukturen und die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Gerichtsbarkeiten und Instanzen abgestimmte, sachgerechte Detailregelungen zu erreichen, enthält Satz 5 die Ermächtigung, weitere Einzelheiten zu den Aufgaben des Budgetrats durch eine Dienstvereinbarung zwischen dem budgetierten Verwaltungsbereich und den zuständigen Personal- und Richtervertretungen zu regeln.

Zu § 68 a:

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Budgetrats für die Obergerichte (Absatz 1) und die nachgeordneten Präsidialgerichte (Absatz 2).

Zu Absatz 1:

Dem Budgetrat bei den Oberlandesgerichten, dem Oberverwaltungsgericht und dem Landessozialgericht gehören die in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Mitglieder an. Soweit die Gerichtsleitung nach § 9 LHO eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt bestellt hat, gehört diese Person dem Budgetrat nach Nummer 2 an, um die in Haushaltsangelegenheiten erforderliche Sachkunde in die Beratungen des Gremiums einfließen zu lassen. Nach den Nummern 4 und 5 sind ein entsandtes Mitglied des Bezirksrichterrats des Oberlandesgerichtes, des Hauptrichterrats der Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit oder des Richterrats der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie der bei den Obergerichten gebildete Bezirkspersonalrat dem Budgetrat zugehörig.

Aus der einleitenden Formulierung „unbeschadet des § 68 b“ ergibt sich, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, sondern nach Maßgabe einer Regelung in der Geschäftsordnung des Budgetrats (§ 68 b) weitere Personen (etwa die Geschäftsleitung des Obergerichts oder die oder der mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten betraute Präsidialrichterin oder -richter) diesem Gremium angehören können. Es bleibt im Rahmen der nach § 68 b eingeräumten Geschäftsordnungsautonomie dem bei einem Obergericht (z.B. dem Landessozialgericht) gebildeten Budgetrat unbenommen, zusätzlich die Direktorinnen und Direktoren der Gerichte seines Bezirks zu kooptieren. Hierdurch wird die notwendige Flexibilität im Hinblick auf eine sachgerechte Zusammensetzung des Budgetrats in den einzelnen Gerichtsbarkeiten geschaffen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NRB regt an, in Absatz 1 für den bei einem Oberlandesgericht zu bildenden Budgetrat verpflichtend vorzusehen, dass zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter eines im Bezirk des Oberlandesgerichts gelegenen Amtsgerichts zu entsenden ist. Der Anregung wird aus systematischen Gründen nicht gefolgt. Durch Absatz 1 soll lediglich die für einen Interessenausgleich im Gerichtsbezirk erforderliche Mindestbesetzung des Budgetrats bei einem Obergericht vorgegeben werden. Über die Erforderlichkeit einer weitergehenden Besetzung soll im Rahmen der durch § 68 b gewährleisteten Geschäftsordnungsautonomie flexibel vor Ort entschieden werden.

Zu Absatz 2:

Bei einem Landgericht, einem von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleiteten Amtsgericht, dem Niedersächsischen Finanzgericht und dem Landesarbeitsgericht gehören dem dort zu bildenden Budgetrat mindestens die in Absatz 2 Satz 1 genannten Mitglieder an. Eine Erweiterung des Gremiums (etwa bei den Landgerichten die Einbeziehung der Amtsgerichtsrichtervertretungen oder bei dem Landesarbeitsgericht die Kooptation von Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte) ist durch entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung ebenfalls möglich.

Satz 2 stellt klar, dass sich die Zusammensetzung des Budgetrats bei den Verwaltungs- und den von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleiteten Sozialgerichten, bei denen auf ein entsprechendes Verlangen des Richter- oder Personalrats ein Budgetrat gebildet wurde, nach Satz 1 richtet. Bei den Landgerichten ist der Budgetrat nach Satz 3 zusätzlich um die Direktorinnen und Direktoren der ihrem Bezirk zugehörigen Amtsgerichte erweitert.

Zu Absatz 3:

Die Entsendung von Mitgliedern der Richter- und der Personalvertretungen in den gebildeten Budgetrat sowie deren Abberufung aus diesem Gremium, die jederzeit erfolgen kann, ist den für den Wirtschaftsausschuss geltenden Vorgaben (vgl. § 60 a Abs. 4 Satz 5 NPersVG) nachvollzogen.

Zu § 68 b:

Die Vorschrift bildet die Grundlage für die Geschäftsordnungshoheit des Budgetrats. Aus ihr ergibt sich, dass die Geschäftsordnung unter anderem Regelungen über die Zusammensetzung, soweit diese über den Personenkreis hinausgehen soll, der durch § 68 a obligatorisch vorgegeben ist, und das Verfahren des Budgetrats enthalten muss. Sie bildet damit die Rechtsgrundlage für die mögliche Entsendung weiterer (sachkundiger) Mitglieder der Richter- und Personalvertretungen oder die Kooptation von Gerichtsleitungen aus der ersten Instanz in den Budgetrat eines Obergerichts.

Zu Nummer 23 (bisheriger § 68):

Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 24 (§ 71):

Zu Absatz 1:

Zur Stärkung der Informations- und Beteiligungsrechte der Staatsanwaltsräte in Angelegenheiten der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a LHO) werden die mit diesem Gesetz zugunsten der Richterräte neu geschaffenen Unterrichts- und Mitwirkungstatbestände (§§ 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9, 31 Abs. 1 Satz 3) auch für die Staatsanwaltsräte eingeführt. Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (neue Nummern 8 und 9) sowie zu Nummer 9 Buchstabe a wird verwiesen. Der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der obersten Dienstbehörde und den Generalstaatsanwaltschaften einerseits und im Rahmen der Unterbudgetierung zwischen den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften ihres Bezirks andererseits ist danach ebenso beherrschend wie die hauptgruppenübergreifende Inanspruchnahme von nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen (Budgetunterschreitungen) sowie von übertragenen Ausgaberesten. Zudem ist der Staatsanwaltsrat in gemeinsamen Besprechungen auch über die Bewirtschaftung des Bereichsbudgets zu unterrichten. Daneben wird eine redaktionelle Anpassung in Satz 1 vorgenommen (§ 19 Satz 1).

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 werden dem Hauptstaatsanwaltsrat zur Stärkung der staatsanwaltschaftlichen Mitbestimmung dieselben Mitwirkungs- und Informationsrechte bei der Gewinnung qualifizierter juristischer Nachwuchskräfte für eine Tätigkeit in der Niedersächsischen Justiz eingeräumt, wie sie dem Präsidialrat gemäß § 45 Abs. 2 zustehen. Ergänzend wird auf die Begründung zu den Nummern 17 und 20 verwiesen.

Zu Nummer 25 (§ 74 a):

Entsprechend der Implementierung der Budgeträte bei den Obergerichten und den Präsidialgerichten erster Instanz durch die §§ 68 ff. wird der Budgetrat im Interesse einer Gleichbehandlung von richterlichem und staatsanwaltschaftlichem Bereich in der Niedersächsischen Justiz auch bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften eingerichtet. Aufgrund ihrer Einbeziehung in das Gremium erfahren die zuständigen Staatsanwalts- und Personalvertretungen eine notwendige Stärkung ihrer Informations- und Beteiligungsrechte auf dem Gebiet der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a LHO). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 22 verwiesen.

Zu Nummer 26 (§§ 78 ff.):

Vierter Teil (Wahlausschuss für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)

Erstes Kapitel (Zuständigkeit und Zusammensetzung)

Zu § 78 (Zuständigkeit):

Die Vorschrift regelt abschließend die Zuständigkeit des Wahlausschusses für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Wahlausschuss). Die Einbindung des Wahlausschusses in das Auswahlverfahren gewährleistet eine Stärkung der demokratischen Legitimation der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sowie eine Steigerung der Kontrolle und Transparenz des Auswahlverfahrens. Zugleich sollen die Rechtsschutzmöglichkeiten der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber uneingeschränkt erhalten bleiben.

Die Mitwirkung des Wahlausschusses bezieht sich auf die Berufung von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 BeamtStG und des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes. Der Begriff des Auswahlverfahrens erfasst dabei jedes Stellenbesetzungsverfahren, das entsprechend dem Grundsatz der Bestenauslese durchgeführt werden soll. Der Wahlausschuss wirkt demzufolge immer dann mit, wenn sich die Niedersächsische Justizministerin oder der Niedersächsische Justizminister entschließt, eines der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ämter in einem Auswahlverfahren nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu besetzen, und dem Wahlausschuss auf dieser Grundlage einen Personalvorschlag unterbreitet. Ob die Berufung, die auf das Auswahlverfahren folgt, im Wege der Ernennung oder auf anderem Wege erfolgt, ist unerheblich. Ebenso unerheblich ist die Zahl der Bewerbungen auf die zu besetzende Richterstelle. Eine Beteiligung des Ausschusses unterbleibt hingegen, wenn sich die Niedersächsische Justizministerin oder der Niedersächsische Justizminister im Rahmen seiner Organisationsfreiheit entscheidet, eines der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ämter ausschließlich im Wege der Umsetzung bzw. der nicht statusverändernden Versetzung zu besetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 2004 - BVerwG 2 C 17.03 -, BVerwGE 122, 237 [242]). Die dienstrechtlichen Befugnisse der Landesregierung nach Artikel 38 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bleiben unberührt.

Mit der Regelung wird dem Wahlausschuss eine echte Mitentscheidungskompetenz in einem zweistufigen Auswahlverfahren eingeräumt. Auf der ersten Stufe legt die Niedersächsische Justizministerin oder der Niedersächsische Justizminister oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 der Präsidialrat einen Personalvorschlag (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. § 59 Abs. 2 Satz 3) vor. Über diesen Vorschlag entscheidet auf der zweiten Stufe der Wahlausschuss, indem er dem Vorschlag mit der gemäß § 93 Abs. 2 erforderlichen Mehrheit zustimmt oder ihn - wenn die

Mehrheit nicht zustande kommt - ablehnt. Dies hat zur Folge, dass einer Bewerberin oder einem Bewerber nur dann ein richterliches Eingangsamt oder ein von der Vorschrift erfasstes richterliches Beförderungsamtsamt verliehen werden darf, wenn der Wahlausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zuvor mit der erforderlichen Mehrheit gewählt hat.

Eine Besonderheit gilt für die Verleihung der Eingangs- und der in der Vorschrift bezeichneten Beförderungsamtsämter im Bereich der Staatsanwaltschaft. Da weder das Grundgesetz noch die Niedersächsische Verfassung für die Ämter der Staatsanwaltschaft eine Artikel 98 Abs. 4 des Grundgesetzes bzw. Artikel 51 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vergleichbare Bestimmung kennen, verbietet es die aus dem Demokratieprinzip des Artikels 28 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 38 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung folgende Personalhoheit der Landesregierung, entsprechende Personalentscheidungen an die Zustimmung Dritter zu knüpfen und damit die parlamentarische Verantwortlichkeit der Landesregierung einzuschränken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 -, BVerfGE 93, 37 [66 ff.]; Beschluss vom 5. Dezember 2002 - 2 BvL 5/98 u.a. -, BVerfGE 107, 59 [86 ff.]). Dem trägt Absatz 2 Satz 2 mit einem Letztentscheidungsrecht der Niedersächsischen Justizministerin oder des Niedersächsischen Justizministers Rechnung.

Die Bindung des Wahlausschusses an einen Personalvorschlag der Niedersächsischen Justizministerin oder des Niedersächsischen Justizministers bzw. des Präsidialrates gewährleistet, dass die Mitwirkung des Ausschusses die Rechtsschutzmöglichkeiten der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber nicht verschlechtert. Die Niedersächsische Justizministerin oder der Niedersächsische Justizminister sowie der Präsidialrat sind als Mitglieder der Exekutive uneingeschränkt an Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes gebunden. Der Personalvorschlag als notwendiger Verfahrensschritt unterliegt demzufolge einer gegenüber der bisherigen Rechtsprechung zu rein exekutivischen Auswahlverfahren unveränderten gerichtlichen Kontrolle. Für den Wahlausschuss gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts demgegenüber eine weniger strikte Bindung an Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes; der eigentliche Wahlakt unterliegt zudem keiner gerichtlichen Kontrolle (BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016 - 2 BvR 2453/15 -, NJW 2016, 3425 [3427 f.]). Ein hierin begründetes mögliches Rechtsschutzdefizit wird durch volle Überprüfbarkeit des Personalvorschlags und die Bindung des Ausschusses an diesen Vorschlag vermieden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten des Wahlausschusses bei Entscheidungen über die Berufung von Richterinnen und Richtern in den abschließend aufgezählten Fällen. Mit der gewählten Formulierung sowie den weiteren Formulierungen in den Nummern 1 und 2 wird klargestellt, dass eine Mitwirkung des Wahlausschusses auch in den Fällen erforderlich ist, in denen sich die Inhaberin oder der Inhaber eines Eingangs- oder Beförderungsamtsamts als Versetzungsbewerberin oder Versetzungsbewerber um eine uneingeschränkt ausgeschriebene gleichwertige Planstelle bei einem anderen Gericht bewirbt und dabei mit Proberichterinnen oder Proberichtern in den Fällen der Nummer 1 sowie mit Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern in den Fällen der Nummern 2 und 3 konkurriert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist in diesen Fällen die Auswahlentscheidung nach dem Grundsatz der Bestenauslese vorzunehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. September 2007 - 2 BvR 1855/07 -, NVwZ-RR 2008, 433), sodass die Einbindung des Wahlausschusses vor dem Hintergrund der verfolgten Zielsetzung geboten ist.

Die Mitwirkungskompetenz des Wahlausschusses erfasst in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auch die Vergabe von Richterämtern aufgrund von Einzelbewerbungen. Der verfassungsrechtlich verbürgte Bewerbungsverfahrensanspruch gewährleistet für jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber um ein Statusamt, dass der Dienstherr ihre oder seine Bewerbung nur aus Gründen zurückweist, die durch den Leistungsgrundsatz gedeckt sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. November 2010 - 2 C 16.09 -, BVerwGE 138, 102 [107]). Der Gewährleistungsbereich des Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ist somit auch in Fällen betroffen, in denen sich auf eine ausgeschriebene Stelle lediglich eine einzelne Bewerberin oder ein einzelner Bewerber beworben hat, die oder der für das zu vergebende Statusamt persönlich und fachlich geeignet ist. Auch ihre oder seine Bewerbung darf der Dienstherr nur aus sachlichen Gründen zurückweisen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. November 2011 - 2 BvR 1181/11 -, zit. nach juris Rn. 22 und 26; BAG, Urteil vom 29. Februar 1982 - 2 AZR 1093/79 -, BAGE 39, 235 [243 f.]).

Zu Nummer 1:

Nach Absatz 1 Nr. 1 entscheidet der Wahlausschuss bei der Verleihung eines richterlichen Eingangsamtsamts mit. Das erfasst die Fälle der Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im DAV erachtet eine Beteiligung des Wahlausschusses bei der Verleihung eines richterlichen Eingangsamtsamtsamts als entbehrlich, damit der Wahlausschuss nicht unnötig belastet werde.

An der Mitwirkung des Wahlausschusses an der Verleihung eines richterlichen Eingangsamtsamtsamts wird festgehalten. Die Mitwirkung gewährleistet, dass jede Richterin und jeder Richter in der niedersächsischen Justiz einmal während ihres bzw. seines Berufslebens durch den Wahlausschuss bestätigt und damit eine stärkere demokratische Legitimation für ihre oder seine rechtsprechende Tätigkeit erfährt.

Zu Nummer 2:

Ein Mitentscheidungsrecht des Wahlausschusses besteht nach Absatz 1 Nr. 2 auch für die Verleihung von Beförderungämtern der Besoldungsgruppe R 3 und aufwärts der Besoldungsordnung R des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes, die originär mit der ständigen Wahrnehmung von leitenden Aufgaben in der Justizverwaltung verbunden sind. Eine Beteiligung des Wahlausschusses an den Auswahlverfahren ist geboten, da sich die Aufgabenwahrnehmung bei den erfassten Ämtern nicht in der Rechtsprechungstätigkeit erschöpft. Dies gilt nicht für Beförderungämter der Besoldungsgruppe R 3, die allein mit rechtsprechender Tätigkeit verbunden sind. Die Entscheidungen über die Verleihung der Ämter einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters an einem obersten Gericht des Landes Niedersachsen sind deshalb von der Mitwirkung des Wahlausschusses ausgenommen.

Zu Nummer 3:

Absatz 1 Nr. 3 bezieht sich zum einen auf den in § 45 Abs. 1 Nr. 1 geregelten Fall der Ernennung einer Richterin oder eines Richters oder einer sonstigen Bewerberin oder eines sonstigen Bewerbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes, soweit nicht bereits die Zuständigkeit des Wahlausschusses nach Nummer 2 begründet ist. Mit der Regelung wird eine Konfliktzuständigkeit des Wahlausschusses begründet, die zum Tragen kommt, wenn der Präsidialrat einem von der obersten Dienstbehörde unterbreiteten Besetzungsvorschlag für ein Beförderungamt nicht zustimmt und die oberste Dienstbehörde nach § 60 Abs. 2 Satz 1 den Wahlausschuss anruft. Die Konfliktzuständigkeit des Wahlausschusses soll zum anderen in denjenigen Verfahren der Bewerberauswahl bestehen, in denen der Präsidialrat einem von der obersten Dienstbehörde unterbreiteten Vorschlag zur Besetzung einer Beförderungsstelle in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 BeamStG mit einem Versetzungsbewerber nach Erörterung nicht zustimmt und die oberste Dienstbehörde den Wahlausschuss anruft (§ 45 Abs. 1 Nr. 2). Die bisherige Zuständigkeit der Einigungsstelle nach § 60 Abs. 3 und 4 entfällt. Der dritte Fall einer Konfliktzuständigkeit des Wahlausschusses soll diejenigen Sachverhalte erfassen, in denen der Präsidial- oder Hauptstaatsanwaltsrat nach entsprechender Beteiligung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 6 oder § 71 Abs. 2 Satz 3 und anschließender Durchführung eines Einigungsverfahrens (vgl. §§ 60 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 2 Satz 4) die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für eine Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe oder kraft Auftrags abweichend von der obersten Dienstbehörde beurteilt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten des Wahlausschusses bei Entscheidungen in Auswahlverfahren zur Verleihung staatsanwaltschaftlicher Ämter.

Zu Satz 1:

Aufgrund ihrer besonderen Stellung und des zulässigen Wechsels von dem Richter- in das Staatsanwaltsverhältnis ist eine Gleichbehandlung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit den Richterinnen und Richtern bei Auswahlentscheidungsprozessen angezeigt, soweit nicht die Besonderheiten des Richter- bzw. Beamtenverhältnisses Abweichungen rechtfertigen bzw. erfordern.

Zu Nummer 1:

Nach Absatz 2 Nr. 1 wirkt der Wahlausschuss bei der Verleihung staatsanwaltschaftlicher Eingangsamter mit. Das erfasst die Berufung in das Staatsanwaltsverhältnis auf Lebenszeit.

Zu Nummer 2:

Wie bei Richterinnen und Richtern besteht das Mitentscheidungsrecht des Wahlausschusses bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Verleihung von Beförderungämtern der Besoldungsgruppe R 3 und aufwärts der Besoldungsordnung R des NBesG, die originär mit der ständigen Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung verbunden sind. Dagegen sind die Entscheidungen über die Verleihung der Ämter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei den Generalstaatsanwaltschaften von der Mitentscheidung des Wahlausschusses ausgenommen, weil diese Ämter allein mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Strafrechtspflege verbunden sind.

Zu Satz 2:

Satz 2 trägt dem aus dem Demokratieprinzip des Artikels 28 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie aus der in Artikel 38 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung verankerten Personalhoheit der Landesregierung folgenden Verbot Rechnung, Personalentscheidungen in Bezug auf Beamtinnen und Beamte an die Zustimmung Dritter zu binden. Die Bestimmung sieht daher in Orientierung an der Rechtslage in Baden-Württemberg ein Letztentscheidungsrecht der Niedersächsischen Justizministerin oder des Niedersächsischen Justizministers vor. Stimmt der Wahlausschuss dem Personalvorschlag nicht zu, darf die Ministerin oder der Minister die vorgeschlagene Bewerberin oder den vorgeschlagenen Bewerber gleichwohl ernennen. Dabei gelten aber besondere verfahrensrechtliche Anforderungen. Die Niedersächsische Justizministerin oder der Niedersächsische Justizminister muss das Votum des Wahlausschusses berücksichtigen und gegenüber dem Ausschuss schriftlich begründen, warum sie oder er gleichwohl an seinem Personalvorschlag festhält. Das setzt die nochmalige Prüfung

voraus, ob der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber nach den Kriterien der Bestenauslese tatsächlich der Vorzug gebührt und ob nicht eine Aktualisierung des Bewerberfeldes angezeigt ist. Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls.

Zu § 79 (Zusammensetzung):

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Wahlausschusses.

Zu Absatz 1:

Die Gesamtzahl von elf stimmberechtigten Mitgliedern trägt zum einen dem Bedürfnis einer angemessenen Repräsentation aller im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen sowie der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft Rechnung. Zum anderen soll mit ihr die Funktionsfähigkeit des Wahlausschusses und die Vertraulichkeit der behandelten Personalangelegenheiten gewahrt werden.

Zu Nummer 1:

Durch die Mitgliedschaft einer Mehrheit von sechs Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages werden die Ziele der Vermittlung einer demokratisch-parlamentarischen Legitimation durch die vom Wahlausschuss zu treffenden Auswahlentscheidungen und die Stärkung der Transparenz des Auswahlverfahrens weiterverfolgt.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NRB hat Zweifel an der Auffassung, wonach es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten sei, den Wahlausschuss mehrheitlich mit Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags zu besetzen. Dies sei deswegen nicht erforderlich, weil sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses ihre demokratische Legitimation aufgrund ihrer Wahl durch den Niedersächsischen Landtag erfahren würden. Er spricht sich dafür aus, dieser Frage im parlamentarischen Verfahren grundlegend nachzugehen.

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im DAV tritt ebenfalls dagegen ein, einen Wahlausschuss mehrheitlich mit Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags zu bilden, um der Gefahr parteipolitischer Einflussnahme auf die Personalentscheidungen in der Justiz zu begegnen. Er regt daher mit Blick auf die Nummer 1 an, in Nummer 2 dieser Vorschrift drei Richterinnen oder Richter und in Nummer 5 dieser Vorschrift die Vertreterin oder den Vertreter der Rechtsanwaltschaft als ständige Mitglieder des Wahlausschusses vorzusehen. Zusätzlich solle eine neue Nummer 6 dem Absatz 1 dieser Vorschrift angefügt werden, in der die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters der Rechtsanwaltschaft aus dem Kammerbezirk, für den die Wahl der Richterin oder des Richters vorgesehen sei, im Wahlausschuss begründet werde.

An dem Erfordernis einer Mehrheit von Abgeordneten gegenüber den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses wird im Interesse der Rechtssicherheit festgehalten. Soweit grundsätzlich eine Beteiligung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in einem Wahlausschuss für zulässig erachtet wird, ist dies nach überwiegender Auffassung in der Literatur jedenfalls dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Gruppe der Abgeordneten zahlenmäßig größer als die übrigen Gruppen von Mitgliedern ist (vgl. Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, 2. Auflage, S. 80 ff.; Neuhäuser, Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Art. 51 Rn. 34).

Zu Nummer 2:

Die Mitgliedschaft der zwei dem Wahlausschuss ständig angehörenden Richterinnen oder Richter soll sicherstellen, dass dem Ausschuss die für die von ihm zu treffenden Auswahlentscheidungen nötige Sachkunde zu den aus Sicht der richterlichen Praxis bestehenden spezifischen Anforderungen an ein Amt in der Justiz vermittelt wird. Zudem trägt sie zur Stärkung der richterlichen Mitbestimmung und zur Förderung der Selbstverwaltung der Justiz bei.

Zu Nummer 3:

Die zwei nichtständigen richterlichen Mitglieder des Wahlausschusses sollen darüber hinaus durch ihren Sachverstand und ihre Praxisnähe die spezifischen Interessen in den Entscheidungsprozess einbringen, die es bei der Ernennung einer Richterin oder eines Richters für die ordentliche oder die jeweilige Fachgerichtsbarkeit zu wahren gilt. Ihre Bestimmung richtet sich nach der Gerichtsbarkeit, für die die Ernennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgen soll.

Zu Nummer 4:

Im Entscheidungsprozess über die Ernennung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes sollen durch zwei nichtständige staatsanwaltschaftliche Mitglieder die spezifischen Anforderungen der Praxis an das jeweilige staatsanwaltschaftliche Amt einfließen können.

Zu Nummer 5:

Die Mitgliedschaft eines Vertreters der Rechtsanwaltschaft soll dem Wahlausschuss die Bedürfnisse der anwaltlichen Praxis an die Auswahl des Personals, das zu Entscheidungsträgern in der Justiz berufen wird, vermitteln.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt in Anlehnung an § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) sicher, dass bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses die beiden Geschlechter in annähernd gleicher Zahl Berücksichtigung finden.

Zweites Kapitel (Wahl der Mitglieder, Amtszeit)

Zu § 80 (Wahl der Abgeordneten):

Die Vorschrift regelt die Wahl der sechs Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages, die nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 ständige Mitglieder des Wahlausschusses sind.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 regelt den Zeitpunkt und das Mehrheitserfordernis für die vom Niedersächsischen Landtag durchzuführende Wahl. Die vorgesehene Monatsfrist beginnt mit dem Zusammentritt des Niedersächsischen Landtags im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung zu laufen. Sie soll gewährleisten, dass der Zeitraum zwischen der konstituierenden und einer darauffolgenden Sitzung des Niedersächsischen Landtages, in der die Mitglieder des Wahlausschusses gewählt werden, im Interesse der Wahrung der Handlungsfähigkeit der Justizverwaltung auf dem Gebiet des Personalwesens auf das im parlamentarischen Entscheidungsfindungsprozess erforderliche Maß begrenzt bleibt. Im Fall der vorherigen Auflösung des Landtages ist deshalb die Wahl unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) durchzuführen. Die vorgesehene qualifizierte Mehrheit ist an die Regelung zur Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes angelehnt (vgl. Artikel 55 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung). Die gewählten Abgeordneten sollen fraktionsübergreifend ein breites Vertrauen des Plenums genießen.

Zu Satz 2:

Aus der Bestimmung folgt das Erfordernis der Wahl einer persönlichen Stellvertreterin oder eines persönlichen Stellvertreters sowie jeweils zwei weiteren Ersatzmitgliedern für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten als Mitglied des Wahlausschusses. Die Wahl von Ersatzmitgliedern soll gewährleisten, dass die Handlungsfähigkeit der Justizverwaltung auf dem Gebiet des Personalwesens auch für den Fall des plötzlichen Ausscheidens eines Mitglieds des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters erhalten bleibt, indem der Wahlausschuss zusammentreten kann, ohne dass zuvor eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied im Niedersächsischen Landtag stattfinden muss. Für den Wahlausschuss gilt der Grundsatz der personellen Diskontinuität, d. h. die Amtszeit seiner gewählten Mitglieder endet mit dem Ende der Wahlperiode (§ 83 Abs. 1).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der Gruppe der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages, die nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 ständige Mitglieder des Wahlausschusses sind. Die Wahlvorschläge der Fraktionen des Niedersächsischen Landtages haben § 79 Abs. 2 zu beachten.

Zu Satz 1:

Aus Satz 1 ergibt sich, dass jeder Fraktion des Niedersächsischen Landtages das Vorschlagsrecht für mindestens einen ihrer Abgeordneten zukommt. Die Bestimmung bezweckt eine gleichberechtigte Teilhabe aller im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen an den vom Wahlausschuss nach § 78 zu treffenden Auswahlentscheidungen und wirkt damit deren parteipolitischer Instrumentalisierung entgegen.

Zu Satz 2:

Soweit die Zahl der Wahlvorschläge der Fraktionen nach Satz 1 die Zahl der Abgeordneten nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 unterschreitet, richtet sich das Vorschlagsrecht der Fraktionen in Anlehnung an Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung nach deren Stärke.

Zu § 81 (Wahl der richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder):

Die Vorschrift regelt die Wahl der ständigen und nichtständigen richterlichen (§ 79 Abs. 1 Nrn. 2 und 3) und staatsanwaltlichen (§ 79 Abs. 1 Nr. 4) Mitglieder des Wahlausschusses.

Zu Absatz 1:

Mit der Bezugnahme auf § 80 Abs. 1 wird festgelegt, dass der Zeitpunkt der Wahl der richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder des Wahlausschusses, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie der weiteren zwei Ersatzmitglieder durch den Niedersächsischen Landtag sowie die hierfür erforderliche qualifizierte Mehrheit dem in § 80 Abs. 1 geregelten Verfahren zur Wahl der Abgeordneten entspricht. Damit ist zugleich klargestellt, dass für jedes richterliche oder staatsanwaltliche Mitglied eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter und die erforderlichen beiden Ersatzmitglieder unter Festlegung der Reihenfolge im Falle eines Nachrückens zu wählen sind. Die richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder und ihre Stellvertretung werden im Interesse einer hinreichenden demokratischen Legitimation vom Landtag aufgrund von insgesamt sieben Vorschlagslisten gewählt,

die von den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Landesdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durch Wahlen aufgestellt werden. Es werden danach der Wahl durch den Landtag folgende Vorschlagslisten zugrunde gelegt:

1. die Vorschlagsliste für die Wahl der beiden Richterinnen und Richter als ständige Mitglieder des Wahlausschusses (§ 79 Abs. 1 Nr. 2), deren Aufstellung sich nach Absatz 3 bestimmt,
2. die Vorschlagsliste für die Wahl der beiden nichtständigen richterlichen Mitglieder aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 79 Abs. 1 Nr. 3), deren Aufstellung sich nach Absatz 4 bestimmt,
3. die Vorschlagsliste für die Wahl der beiden nichtständigen richterlichen Mitglieder aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 79 Abs. 1 Nr. 3), deren Aufstellung sich nach Absatz 4 bestimmt,
4. die Vorschlagsliste für die Wahl der beiden nichtständigen richterlichen Mitglieder aus der Sozialgerichtsbarkeit (§ 79 Abs. 1 Nr. 3), deren Aufstellung sich nach Absatz 4 bestimmt,
5. die Vorschlagsliste für die Wahl der beiden nichtständigen richterlichen Mitglieder aus der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 79 Abs. 1 Nr. 3), deren Aufstellung sich nach Absatz 4 bestimmt,
6. die Vorschlagsliste für die Wahl der beiden nichtständigen richterlichen Mitglieder aus der Finanzgerichtsbarkeit (§ 79 Abs. 1 Nr. 3), deren Aufstellung sich nach Absatz 4 bestimmt,
7. die Vorschlagsliste für die Wahl der beiden staatsanwaltlichen Mitglieder (§ 79 Abs. 1 Nr. 4), deren Aufstellung sich nach Absatz 6 bestimmt.

Die Vorschlagslisten sind für den Niedersächsischen Landtag bindend und eröffnen ihm die Möglichkeit, aus zehn (Absatz 3) bzw. jeweils sechs (Absatz 4 und 6) Vorschlägen auswählen zu können; eine Zurückweisung aller in einer Liste enthaltenen Wahlvorschläge ist damit ausgeschlossen. Der Niedersächsische Landtag entscheidet, welche der darin vorgeschlagenen Persönlichkeiten aus der Justiz zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses gewählt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 begründet die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde (Niedersächsisches Justizministerium) für die Vorlage der Vorschlagslisten an den Niedersächsischen Landtag. Damit soll erreicht werden, dass die Vorschlagslisten aus den verschiedenen Gerichtsbarkeiten zentral gesammelt und dem Niedersächsischen Landtag fristgerecht zu seiner konstituierenden Sitzung vorgelegt werden. Eine darüber hinausgehende Einflussnahme der obersten Dienstbehörde auf den Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagslisten ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das Zustandekommen der Vorschlagsliste für die beiden ständigen Mitglieder der Richterschaft im Wahlausschuss.

Zu Satz 1:

Mit Satz 1 wird die Zahl der Vorschläge für diese Liste auf zehn Richterinnen und Richter begrenzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass einerseits der Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten der Richterschaft des Landes für eine ständige Mitgliedschaft im Wahlausschuss überschaubar, andererseits eine sachgerechte Auswahl unter den vorgeschlagenen Persönlichkeiten durch den Landtag möglich bleibt. Im Interesse einer gleichberechtigten Repräsentanz wird dabei jede der fünf Gerichtsbarkeiten des Landes mit je zwei Vorschlägen berücksichtigt.

Zu Satz 2:

Aus Satz 2 ergibt sich zum einen, dass die Vorschlagsliste nach Maßgabe des in § 8 NGG verankerten und auch in § 79 Abs. 2 zum Ausdruck kommenden Grundsatzes der Geschlechterparität aufzustellen ist, d. h. für jede der fünf Gerichtsbarkeiten des Landes soll je eine Richterin und ein Richter aufgenommen werden. Zum anderen legt die Vorschrift fest, dass die Aufnahme auf die Vorschlagsliste aufgrund einer geheimen und unmittelbaren Wahl der wahlberechtigten Richterschaft erfolgt. Die Wahlgrundsätze entsprechen damit denen der Wahlen zu den Richteräten (vgl. § 25 Abs. 1) und den Präsidialräten (vgl. § 48 Abs. 1).

Zu Satz 3:

Satz 3 legt die Voraussetzungen der Wahlberechtigung fest. Das aktive Wahlrecht steht danach allen Berufsrichterinnen und -richtern im Landesdienst (einschließlich Proberichterinnen und -richtern sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags) mit Ausnahme derjenigen zu, die am Wahltag länger als drei Monate an ein Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde außerhalb des Landes (z.B. ein Gericht oder ein Ministerium des Bundes) abgeordnet sind und bei denen zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sie nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten in die bisherige Gerichtsbarkeit zurückkehren. Die Regelung ist hinsichtlich der Abordnungsdauer von mehr als drei Monaten und fehlender Perspektive einer zeitnahen Rückkehr in die bisherige Gerichtsbarkeit an § 25 Abs. 3 Satz 1 und § 50 Abs. 2 Satz 2 angelehnt und trägt dem Umstand einer längerfristigen Verlagerung der richterlichen Tätigkeit an eine Dienststelle außerhalb des Landes Rechnung. Da die ständigen richterlichen Mitglieder Repräsentanten der gesamten Richterschaft des Landes sind, bleiben hier Abordnungen an Gerichte oder Verwaltungsbehörden

innerhalb des Landes ohne Auswirkungen auf die Wahlberechtigung.

Zu Satz 4:

Die Bestimmung benennt die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Das passive Wahlrecht setzt zunächst die Wahlberechtigung für die Vorschlagsliste der ständigen richterlichen Mitglieder voraus und fordert darüber hinaus, dass die planmäßige Anstellung der Bewerberin oder des Bewerbers am Wahltag seit mindestens fünf Jahren andauert. Die Regelung entspricht damit § 50 Abs. 1 und soll gewährleisten, dass die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung von Richterinnen und Richtern für eine Ernennung auf Lebenszeit oder für herausgehobene Ämter in der Justiz von richterlichen Mitgliedern des Wahlausschusses vorgenommen wird, die aufgrund ihrer bisherigen richterlichen Tätigkeit über die dafür erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen (vgl. für die Präsidialräte: BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 1975 - 2 BvL 7/74 -, BVerfGE 41, 1 [15]). Entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 1 schließt zudem eine am Wahltag bestehende Abordnung die Wählbarkeit unabhängig von deren Dauer aus.

Zu Satz 5:

Satz 5 ergänzt die in Satz 4 geregelte Wählbarkeit um einen weiteren Ausschlussbestand. Die Vorschrift trägt zur Vermeidung von Pflichten- und Interessenskollisionen dem Umstand Rechnung, dass die Präsidentin oder der Präsident eines Oberlandesgerichtes oder des Finanz-, Landesarbeits-, Landessozial- oder des Oberverwaltungsgerichtes in der Regel an Besetzungsvorschlägen mitgewirkt hat, über die der Wahlausschuss zu entscheiden hat.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt das Zustandekommen der Vorschlagslisten für die nichtständigen richterlichen Mitglieder im Wahlausschuss.

Zu Satz 1:

Die mit Satz 1 bewirkte Begrenzung der Vorschläge für diese Listen auf zehn Richterinnen und Richter aus jeder Gerichtsbarkeit orientiert sich an der Zahl der Vorschläge für die Liste der ständigen Mitglieder (vgl. Absatz 3 Satz 1) und berücksichtigt, dass aufgrund dieser Liste neben zwei Mitgliedern und deren Stellvertretung insgesamt weitere vier Ersatzmitglieder zu wählen sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 3 Satz 1 verwiesen.

Zu Satz 2:

Auf die Begründung zu Absatz 3 Satz 2 wird Bezug genommen.

Zu den Sätzen 3 bis 5:

Durch die Sätze 3 bis 5 werden die Voraussetzungen der Wahlberechtigung für die Vorschlagslisten der nichtständigen richterlichen Mitglieder festgelegt. Diese sind weitgehend an die Regelungen der Wahlberechtigung für die Wahlen zu den Präsidial- und Richterräten einer Gerichtsbarkeit angelehnt (vgl. §§ 25, 49 Satz 1), weichen daher im Interesse einer Vereinheitlichung der Wahlverfahren in den Gerichtsbarkeiten von den Voraussetzungen der gerichtsbareitsübergreifenden Wahl nach Absatz 3 Satz 3 ab. Das aktive Wahlrecht steht auch hier grundsätzlich allen Berufsrichterinnen und -richtern für die Vorschlagsliste der Gerichtsbarkeit zu, der sie am Wahltag angehören. Bei Abordnungen, die am Wahltag länger als drei Monate andauern und bei denen zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sie nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten in die bisherige Gerichtsbarkeit zurückkehren, entfällt dieses Wahlrecht entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 1 und § 50 Abs. 2 Satz 2. Stattdessen wird für die betroffenen Richterinnen und Richter auf Lebenszeit eine Wahlberechtigung für die Vorschlagsliste der Gerichtsbarkeit begründet, in die sie abgeordnet wurden. Lediglich bei einer am Wahltag länger als drei Monate andauernden Abordnung an eine - auch niedersächsische - Verwaltungsbehörde entfällt das aktive Wahlrecht vollständig, wenn zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die Richterin oder der Richter nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten in seine bisherige Gerichtsbarkeit zurückkehrt. Bei Proberichterinnen und -richtern sowie Richterinnen und Richtern kraft Auftrags verlagert sich der Zeitpunkt des Verlustes oder der Veränderung ihrer Wahlberechtigung auf den Zeitpunkt des Beginns ihrer Abordnung vor, weil ihre weitere Verwendung und damit eine zeitnahe Rückkehr in die bisherige Gerichtsbarkeit nicht als gesichert gelten kann.

Zu den Sätzen 6 und 7:

Die Sätze 6 und 7 normieren die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Vorschlagslisten der nichtständigen richterlichen Mitglieder. Auf die Begründung zu Absatz 3 Sätze 4 und 5 wird mit der Maßgabe verwiesen, dass zusätzlich abgeordnete Richterinnen und Richter wegen ihrer naturgemäß nur vorübergehenden Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit, in die sie abgeordnet wurden, für diese nicht wählbar sind. Hierdurch sollen zu Beginn einer Wahlperiode schon absehbare personelle Veränderungen des Wahlausschusses vermieden werden.

Zu Satz 8:

Der Verweis auf die für die Präsidialratswahlen geltenden Bestimmungen über die Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 51 Abs. 1 und 2) und die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 52 Abs. 3 und 4) dient einer weitgehenden Harmonisierung der Wahlverfahren im Interesse einer gleichmäßigen Repräsentanz der Richterschaft aus allen drei Oberlandesgerichtsbezirken und allen Stufen einer Gerichtsbarkeit des Landes auf den jeweiligen Vorschlagslisten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 fasst die übrigen für die Wahl zu den Vorschlagslisten der Richterschaft geltenden Bestimmungen zusammen und verweist zu deren Angleichung im Wesentlichen auf die für Wahlen der Richter- und Präsidialräte bestehenden Regelungen.

Zu Satz 1:

Satz 1 zählt abschließend diejenigen Bestimmungen auf, die für die Wahl zu den Vorschlagslisten der Richterschaft Geltung beanspruchen. Entsprechend den Wahlen zu den Präsidialräten (vgl. § 40 WO-RiV) findet die Wahl zu den Vorschlagslisten als Personenwahl statt; die Anwendbarkeit des § 27 scheidet damit aus. Weiterhin stellt die Vorschrift klar, dass sich der Zeitpunkt der Bestellung des Wahlvorstandes abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 nach der Wahl des Niedersächsischen Landtags richtet. Im Falle der Auflösung des Landtages ist der Wahlvorstand unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) zu bestellen.

Zu Satz 2:

Mit Satz 2 wird die Zuständigkeit des Hauptrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Bestellung des Hauptwahlvorstandes begründet, der die Wahl zur Vorschlagsliste der ständigen richterlichen Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 3 durchzuführen hat. Für die Bestellung des (Haupt-)Wahlvorstandes, der nach Absatz 4 die Wahl zur jeweiligen Vorschlagsliste einer Gerichtsbarkeit abzuhalten hat, ist der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit (§ 18 Abs. 3) sowie der Richterrat bei dem Finanzgericht und dem Landesarbeitsgericht zuständig. Aus der in Satz 1 enthaltenen Verweisung auf § 29 Abs. 3 ergibt sich bereits, dass die Richterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf Ersuchen des jeweiligen Hauptwahlvorstandes die örtlichen Wahlvorstände bestellen, die die Wahl zu den Vorschlagslisten im Auftrag desselben durchführen.

Zu Satz 3:

Satz 3 ist den Regelungen in § 29 Abs. 3 Satz 1 und § 49 Satz 2 im Interesse der Vermeidung zusätzlichen Aufwandes für die Durchführung der Wahlen zu den Vorschlagslisten nachgebildet. Die Vorschrift gelangt zur Anwendung, sofern die Wahlperiode einer Richtervertretung (§ 63) zeitgleich mit der des Wahlausschusses (§ 83) endet.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt das Zustandekommen der Vorschlagsliste für die beiden staatsanwaltlichen Mitglieder im Wahlausschuss.

Zu Satz 1:

Durch die in Satz 1 enthaltenen Verweise wird klargestellt, dass die beiden staatsanwaltlichen Mitglieder des Wahlausschusses vom Niedersächsischen Landtag aufgrund einer Vorschlagsliste der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes gemäß des in § 80 Abs. 1 geregelten Verfahrens gewählt werden. Die gemeinsame Vorschlagsliste der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aller drei Generalstaatsanwaltschaften des Landes enthält sechs Vorschläge, die unter Berücksichtigung der Geschlechterparität entsprechend der Wahl der Staatsanwalträte (§ 73) aus geheimen und unmittelbaren Wahlen hervorgehen. Die Liste wird nach Maßgabe des Absatzes 2 über das Niedersächsische Justizministerium dem Niedersächsischen Landtag zugeleitet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu den Absätzen 1 und 2 sowie zu Absatz 4 Sätze 1 und 2 verwiesen.

Zu Satz 2:

Die Bestimmung ist durch den umfassenden Verweis auf das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz, von dem lediglich die entsprechende Geltung des § 15 NPersVG mit Blick auf den Grundsatz einer geschlechterparitätischen Aufstellung der staatsanwaltlichen Vorschlagsliste (vgl. Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2) ausgenommen ist, dem § 77 nachgebildet. Hierdurch soll die Wahl zur staatsanwaltlichen Vorschlagsliste weitgehend an die im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz vorhandenen Vorschriften über die Wahl des Personalrats (§§ 10 ff. NPersVG) angeglichen werden, die schon für die Wahlen zu den Staatsanwaltsvertretungen Geltung beanspruchen. Einer gesonderten Regelung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, wie sie für die Richterschaft in Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und in Absatz 4 Sätze 3 bis 8 erfolgt, bedarf es daher nur hinsichtlich des Ausschlusses der Wählbarkeit einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes. Insoweit wird auf die Begründung zu Absatz 3 Satz 5 Bezug genommen.

Zu § 82 (Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Rechtsanwaltschaft):

Die Vorschrift regelt die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Rechtsanwaltschaft, die oder der nach § 79 Abs. 1 Nr. 5 ständiges Mitglied des Wahlausschusses ist.

Zu Absatz 1:

Durch die Bezugnahme auf § 80 Abs. 1 wird klargestellt, dass der Zeitpunkt der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Rechtsanwaltschaft und ihrer oder seiner Stellvertretung sowie der beiden Ersatzmitglieder durch

den Niedersächsischen Landtag sowie die hierfür erforderliche qualifizierte Mehrheit mit dem in § 80 Abs. 1 geregelten Verfahren zur Wahl der Abgeordneten identisch ist. Aus der gewählten Formulierung ergibt sich zudem das Erfordernis der Wahl einer persönlichen Stellvertreterin oder eines persönlichen Stellvertreters und der beiden Ersatzmitglieder unter gleichzeitiger Festlegung deren Reihenfolge für das Mitglied der Rechtsanwaltschaft im Wahlausschuss. Diese vier Personen werden aus einer gemeinsamen Vorschlagsliste der drei Rechtsanwaltskammern des Landes vom Landtag gewählt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Zustandekommen der Vorschläge der Rechtsanwaltskammern des Landes.

Zu Satz 1:

Nach Absatz 2 Satz 1 sind die drei Rechtsanwaltskammern des Landes berechtigt und verpflichtet, dem Niedersächsischen Landtag bis zu seinem Zusammentritt, im Fall dessen vorheriger Auflösung unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) jeweils zwei ihrer wählbaren Mitglieder für die gemeinsame Vorschlagsliste zu benennen. Die Vorschrift lehnt sich an die in § 94 Abs. 2 Satz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung enthaltene Vorgabe zum Umfang einer Vorschlagsliste für die Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts an. Sie soll sicherstellen, dass einerseits der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlausschuss aus der Rechtsanwaltschaft in Niedersachsen überschaubar, andererseits eine Auswahl unter verschiedenen Persönlichkeiten durch den Landtag möglich bleibt und die Wahl innerhalb der Monatsfrist des § 80 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt werden kann.

Zu Satz 2:

Die Benennung der Mitglieder für die gemeinsame Vorschlagsliste der Rechtsanwaltschaft erfolgt aufgrund von Wahlen durch die Vorstände der drei Rechtsanwaltskammern. Für diese Wahlen gelten die in § 72 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung enthaltenen allgemeinen Vorgaben (einfache Stimmenmehrheit, Losentscheid bei Stimmgleichheit). Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstands (§ 63 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und der anschließenden Wahl berücksichtigt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer den in § 8 NGG verankerten und auch in § 79 Abs. 2 dieses Gesetzes zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Geschlechterparität.

Zu Satz 3:

Satz 3 ermächtigt die Versammlung der Kammer, die Wahl der für die Vorschlagsliste zu benennenden zwei Mitglieder an sich zu ziehen. Damit soll die Möglichkeit einer basisdemokratischen Mitbestimmung der Rechtsanwaltschaft bei der Besetzung des Wahlausschusses eröffnet werden. Um von dieser Ermächtigung Gebrauch machen zu können, bedarf es einer entsprechenden Zuständigkeitsbestimmung in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer (§ 89 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Geschäftsordnung muss in diesem Fall zudem das Wahlverfahren näher regeln. Das Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit für die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers folgt aus § 88 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts im Interesse der Konsensfähigkeit durch Gewinnung von berufserfahrenen und angesehenen Persönlichkeiten aus der Rechtsanwaltschaft in Niedersachsen für die Mitwirkung im Wahlausschuss. Durch die Bezugnahme auf die Wählbarkeit zum Niedersächsischen Landtag (Artikel 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung) soll sichergestellt werden, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Rechtsanwaltschaft und ihre oder seine Stellvertretung sowie die beiden Ersatzmitglieder ihren oder seinen Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat. Der Verweis auf die §§ 65 und 66 der Bundesrechtsanwaltsordnung soll Gewähr für deren oder dessen Berufserfahrung (vgl. § 65 Nr. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung: mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung) und persönliche Integrität (es darf kein Ausschlussgrund nach § 66 der Bundesrechtsanwaltsordnung vorliegen) bieten.

Zum Ergebnis der Anhörung - berücksichtigte und nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die Rechtsanwaltskammern des Landes sprechen sich dafür aus, die für die Vorschlagsliste der Rechtsanwaltschaft zu benennenden Mitglieder durch den Vorstand und nicht, wie bislang in dem von der Landesregierung gebilligten Gesetzentwurf vorgesehen, durch die Versammlung der jeweiligen Kammer wählen zu lassen. Sie verweisen zur Begründung auf die hohen Kosten, die durch die Einberufung und Abhaltung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen zur Durchführung der Wahlen zur Aufstellung der Vorschlagsliste der Rechtsanwaltschaft im Vorfeld einer konstituierenden Sitzung zu Beginn der 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags entstünden. Diese Kosten erforderten die Aufstellung und Verabschiedung eines Nachtragshaushalts und müssten aus Beiträgen der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern aufgebracht werden.

Für die Zuständigkeit des Vorstands spreche, dass dieser basisdemokratisch von der Versammlung der Kammer gewählt werde. In anderen Bundesländern werde die Zuständigkeit zur Bestimmung von anwaltlichen Mitgliedern für den Richterwahlausschuss ebenfalls dem Vorstand zugewiesen. Eine entsprechende Aufgabenübertragung sei nach § 73 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung zulässig. Sie ermögliche flexible Reaktionen auf eine eventuelle Neubildung des Wahlausschusses.

Soweit der von der Landesregierung gebilligte Gesetzentwurf vorsieht, dass jede der drei Rechtsanwaltskammern des Landes je drei gewählte Mitglieder für die gemeinsame Vorschlagsliste der Rechtsanwaltschaft zu benennen hat, haben die Rechtsanwaltskammern Bedenken angemeldet. Sie erachten es angesichts der Vorgaben zum passiven Wahlrecht in Absatz 3 in praktischer Hinsicht als problematisch, bei jeweils drei Personalvorschlägen aus drei Kammern dem Grundsatz der Geschlechterparität entsprechen zu können.

Die Rechtsanwaltskammern regen daneben eine Regelung an, die eine regionale Besetzung des vorgesehenen anwaltlichen Platzes im Wahlausschuss ermögliche. Der Landtag könne aus je einer Vorschlagsliste der drei Rechtsanwaltskammern des Landes je eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wählen, die oder der nur an den Auswahlverfahren für die Gerichte seines Kammerbezirks mitwirke. Gerade bei der Anstellung im Eingangsammt könnten regionale Aspekte von Bedeutung sein. Zudem ermögliche eine solche Vorgehensweise größere Flexibilität im Verfahren.

Neben den Rechtsanwaltskammern spricht sich auch der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im DAV für eine Überarbeitung der Vorschrift aus. Diese berücksichtige den Umstand, dass es in Niedersachsen drei Rechtsanwaltskammern gebe, nicht hinreichend. Er unterstützt den Vorschlag, ein anwaltliches Mitglied im Wahlausschuss nach regionaler Betroffenheit in den Auswahlverfahren mitwirken zu lassen.

Den Bedenken der Rechtsanwaltskammern und des Anwalt- und Notarverbands trägt der vorliegende Gesetzentwurf mit den Änderungen in Absatz 2 Satz 2 und der Anfügung des Satzes 3 in Absatz 2 unter Wahrung des Grundsatzes der Verbandsautonomie der Kammern weitgehend Rechnung. Jede Rechtsanwaltskammer kann danach das Interesse an einer basisdemokratischen Wahl ihrer beiden Mitglieder für die gemeinsame Vorschlagsliste der Rechtsanwaltschaft mit den in der Anhörung geltend gemachten wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen abwägen und danach wahlweise eine Zuständigkeit der Versammlung der Kammer durch entsprechende Bestimmung in der Geschäftsordnung begründen oder es bei der in Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Zuständigkeit des Vorstands belassen. Durch die Reduzierung der Anzahl der für die gemeinsame Vorschlagsliste zu benennenden Mitglieder von drei auf zwei werden zudem die praktischen Hindernisse für eine geschlechtergerechte Wahl dieser Mitglieder ausgeräumt, ohne dass das Auswahlrecht des Niedersächsischen Landtags beeinträchtigt wird. Der Anregung einer Mitwirkung von nichtständigen anwaltlichen Mitgliedern im Wahlausschuss nach regionaler Betroffenheit durch das jeweilige Auswahlverfahren wird aus personalwirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht gefolgt.

Zu § 83 (Amtszeit, Fortführung der Geschäfte):

Die Vorschrift regelt die Amtszeit des Wahlausschusses sowie die Fortführung seiner Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit. Das Erfordernis einer eigenständigen gesetzlichen Regelung folgt aus dem Umstand, dass der Wahlausschuss kein Parlamentsausschuss i.S.d. Artikel 20 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung, sondern ein außerhalb des Niedersächsischen Landtags verortetes selbständiges Gremium ist, dem im Rahmen der der Landesregierung zukommenden Personalhoheit (vgl. Artikel 38 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung) nach Maßgabe des § 78 das Recht zur Mitwirkung an Personalentscheidungen in der Justiz eingeräumt wird.

Zu Absatz 1:

Durch Absatz 1 wird die Amtszeit des Wahlausschusses an die Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages geknüpft. Sie beginnt mit der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses durch den Niedersächsischen Landtag, die nach § 80 Abs. 1 Satz 1 binnen eines Monats nach dessen Zusammentritt, im Fall dessen vorheriger Auflösung unverzüglich zu erfolgen hat. Sie endet entsprechend Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung mit dem Zeitpunkt, in dem sich der nächste Niedersächsische Landtag konstituiert. Dadurch wird gewährleistet, dass wichtige Personalentscheidungen in der Justiz grundsätzlich die demokratische Legitimation durch den jeweils aktuellen Landtag erfahren.

Zu Absatz 2:

Um die Handlungsfähigkeit der Justizverwaltung auf dem Gebiet des Personalwesens jederzeit, auch nach einer Auflösung des Niedersächsischen Landtags zu wahren, sieht Absatz 2 die Fortführung der Geschäfte des Wahlausschusses nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des nächsten Wahlausschusses vor.

Zu § 84 (Anfechtung der Wahl):

Die Regelung zielt auf die ordnungsgemäße Aufstellung der Vorschlagslisten der Richterschaft (§ 81 Abs. 3 und 4), der Staatsanwaltschaft (§ 81 Abs. 6) und der Rechtsanwaltschaft (§ 82) ab. Mit § 84 werden deshalb abschließend die Möglichkeiten einer Anfechtung der Wahlen zu den Vorschlagslisten normiert, um auf rechtswidrige Weise zustande gekommene Wahlergebnisse durch Neuwahlen korrigieren zu können. Im Interesse der Funktionsfähigkeit des Wahlausschusses und zur Verhinderung vermeidbarer ausschussloser Zeiten soll mit der Vorschrift zugleich eine darüber hinausgehende Beanstandung des Zustandekommens der Vorschlagslisten ausgeschlossen werden. Dies gilt auch in Ansehung der Bindung des Niedersächsischen Landtages an die Vorschlagslisten.

Zu Absatz 1:

Durch Absatz 1 wird in Anlehnung an die entsprechende Regelung zu den Präsidialräten (§ 53 Abs. 1) die Anfechtbarkeit der Wahlen zu den Vorschlagslisten auf die Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren begrenzt. Welche Verletzung von Vorschriften als wesentlich gilt, bestimmt sich deshalb nach den in der Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht (§ 21 NPersVG) entwickelten Kriterien. Als wesentlich sind alle Vorschriften anzusehen, die zwingender Natur sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. April 1978 - 6 P 34/78 -, BVerwGE 55, 341 [344]). Die Verletzung bloßer Ordnungsnormen, deren Einhaltung oder Verletzung den Kern einer Wahl nicht berührt, berechtigt nicht zur Wahlanfechtung.

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift folgt § 53. Deshalb ist das Anfechtungsrecht auf die oberste Dienstbehörde erstreckt. Dem Niedersächsischen Justizministerium kommt nach § 81 Abs. 2 eine Bündelungsfunktion zu. Es ist daher sachgerecht, ihm auch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über das Zustandekommen der richterlichen Vorschlagslisten zuzuschreiben. Eine erfolgreiche Wahlanfechtung nach dieser Bestimmung setzt in Anlehnung an das Personalvertretungsrecht zusätzlich voraus, dass der geltend gemachte Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst haben könnte. Es reicht dazu die theoretische Möglichkeit, dass durch den konkreten Verstoß das konkrete Wahlergebnis mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit geändert oder beeinflusst worden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Juni 1990 - 6 P 2/90 -, Buchholz 250 § 17 BPersVG Nr. 3, S. 6).

Zu Nummer 2:

Im Interesse der Gleichbehandlung von Richterschaft und Staatsanwaltschaft und der Konzentration möglicher Rechtsstreitigkeiten beim Verwaltungsgericht Hannover (vgl. § 128 Abs. 1 Sätze 1 und 3) wird das Anfechtungsrecht für die staatsanwaltschaftliche Vorschlagsliste abweichend von § 21 NPersVG entsprechend der Voraussetzungen der Nummer 1 normiert. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Nummer 3:

Der die Vorschlagsliste der Rechtsanwaltschaft betreffende Anfechtungstatbestand wird durch eine Rechtsgrundverweisung auf § 112f der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt. Hierdurch soll der autonomen Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammern und dem mit § 112f der Bundesrechtsanwaltsordnung verfolgten Anliegen des Bundesgesetzgebers, das gerichtliche Vorgehen gegen Wahlen und Beschlüsse der Kammern einheitlich zu regeln (vgl. BT-Drs. 16/11385, S. 42), Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen der gerichtlichen Feststellung eines anfechtungsrelevanten Rechtsverstoßes bei den Wahlen zu den Vorschlagslisten. Entsprechend der Verpflichtung bei Auflösung des Niedersächsischen Landtages ist eine Neuwahl zu der betroffenen Vorschlagsliste unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) durchzuführen. Hierdurch soll der Zeitraum zwischen Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die erfolgreiche Wahlanfechtung und der Wahl neuer Mitglieder des Wahlausschusses nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 durch den Niedersächsischen Landtag im Interesse der Handlungsfähigkeit der Justiz auf dem Gebiet des Personalwesens auf das unvermeidbare Maß begrenzt werden.

Drittes Kapitel (Rechtsstellung der Mitglieder)

Zu § 85 (Ehrenamt, Unabhängigkeit):

Die Vorschrift regelt die Grundlagen der Rechtsstellung der Mitglieder des Wahlausschusses bei der Wahrnehmung der dem Wahlausschuss nach § 78 zugewiesenen Kompetenzen.

Zu Absatz 1:

Die Ausgestaltung der Mitgliedschaft im Wahlausschuss als öffentliches Ehrenamt erfolgt einheitlich für Abgeordnete, Justizbedienstete und die Vertreterin oder den Vertreter der Rechtsanwaltschaft. Sie folgt damit dem im Gesetz schon vorhandenen Regelungsmodell für die Richtervertretungen (vgl. § 62) und die Staatsanwaltsvertretungen (vgl. § 77 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 NPersVG). Auf die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied des Wahlausschusses finden deshalb für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Nebentätigkeitsrecht keine Anwendung (vgl. §§ 70 Abs. 4 Satz 1 NBG, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung).

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird die besondere Stellung der Mitglieder des Wahlausschusses näher charakterisiert, die mit der Möglichkeit der Einrichtung eines Richterwahlausschusses nach Artikel 51 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung bereits verfassungsrechtlich angelegt ist.

Zu Satz 1:

Satz 1 schreibt die Unabhängigkeit, die Weisungsungebundenheit und die Gesetzesbindung der Mitglieder des Wahlausschusses bei der Wahrnehmung ihres Amtes fest. Damit soll zum einen jegliche sachwidrige Beeinflussung der Mitglieder verhindert und hierdurch zur Transparenz des Auswahlverfahrens sowie zur Steigerung der

Akzeptanz von Auswahlentscheidungen beigetragen werden. Zum anderen bezweckt die Bestimmung, den Mitgliedern des Wahlausschusses die mit ihrem Amt verbundene besondere Verantwortung für die Mitwirkung an Auswahlentscheidungen zu verdeutlichen.

Zu Satz 2:

Durch Satz 2 wird ein allgemeines Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot in Bezug auf die Wahrnehmung des öffentlichen Ehrenamtes als Mitglied des Wahlausschusses normiert. Die Vorschrift entspricht damit der für Richtervertretungen (vgl. § 16 Abs. 2) und Staatsanwaltsvertretungen (vgl. § 77) geltenden Schutzvorschrift des § 41 Abs. 1 NPersVG.

Zu § 86 (Ende und Ruhen der Mitgliedschaft, Stellvertretung):

Die Vorschrift regelt zusammenfassend die Tatbestände, nach denen die Mitgliedschaft im Wahlausschuss endet oder ruht. Sie erfasst sowohl die Mitglieder des Wahlausschusses als auch deren Vertreterinnen und Vertreter, normiert Informationspflichten und die Rechtsfolgen der Beendigung und des Ruhens einer Mitgliedschaft. Zudem ist die vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds in den Regelungsbereich einbezogen.

Zu Absatz 1:

Das Ende der Mitgliedschaft im Wahlausschuss wird durch Absatz 1 geregelt.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 endet die Mitgliedschaft im Wahlausschuss mit dem Ablauf der Amtszeit des Wahlausschusses. Das Ende der Amtszeit des Wahlausschusses ist in § 83 Abs. 1 an den Zusammentritt des nächsten Niedersächsischen Landtages geknüpft. Durch den in Nummer 1 enthaltenen Verweis auf § 83 wird klargestellt, dass die bisherigen Mitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit des Wahlausschusses berechtigt sind, die Geschäfte fortzuführen, bis die neuen Mitglieder des Wahlausschusses durch den Niedersächsischen Landtag gewählt wurden (§ 83 Abs. 2).

Zu Nummer 2:

In Anlehnung an § 54 erste Alternative bestimmt Nummer 2, dass die Mitgliedschaft im Wahlausschuss durch Verzicht endet. Die Wirksamkeit des Verzichts auf die Mitgliedschaft ist wegen der Tragweite der Entscheidung an die Einhaltung der Schriftform (§ 126 BGB) geknüpft. Um die rechtzeitige Information des Ausschussvorsitzenden zu gewährleisten und die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen (z.B. Ladung der Vertreterin oder des Vertreters) treffen zu können, ist die Erklärung des Verzichts auf die Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen.

Zu Nummer 3:

Durch Nummer 3 werden die übrigen Fälle der Beendigung der Mitgliedschaft im Wahlausschuss erfasst. Hierzu wird auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Wahlausschuss abgestellt. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind gruppenbezogen in den §§ 80 bis 82 geregelt. Dementsprechend endet die Mitgliedschaft von Abgeordneten im Wahlausschuss mit ihrem Ausscheiden aus dem Landtag (§ 7 Abs. 1 NLWG) oder der Feststellung des Verlustes des Sitzes (§ 8 Abs. 2 NLWG).

Die Mitgliedschaft von richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Mitgliedern endet unter anderem mit ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst (vgl. § 81 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 Sätze 3 und 6, Abs. 6 Satz 1). Durch den zweiten Halbsatz der Nummer 3, wonach in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 auf die Wählbarkeit zur jeweiligen Vorschlagsliste abzustellen ist, wird klargestellt, dass der Wechsel der Gerichtsbarkeit nur Auswirkungen auf den Bestand der Mitgliedschaft der nichtständigen richterlichen Mitglieder des Wahlausschusses hat (vgl. § 81 Abs. 4 Sätze 3 bis 6).

Da § 82 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 an die Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts in einer Rechtsanwaltskammer des Landes anknüpfen, endet die Mitgliedschaft der Vertreterin oder des Vertreters der Rechtsanwaltskammer im Wahlausschuss bei Verlegung ihrer oder seiner Kanzlei in den Bezirk einer Rechtsanwaltskammer mit Sitz außerhalb Niedersachsens sowie beim Erlöschen ihrer oder seiner Zulassung gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 13 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 erfasst die Fälle, in denen die Mitgliedschaft im Wahlausschuss im Interesse seiner Integrität und Funktionsfähigkeit ruht.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 bezieht sich auf die in § 7 Abs. 1 NLWG aufgezählten Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Niedersächsischen Landtag vorzeitig ausscheidet. Wird gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten ein Verfahren nach Artikel 17 der Niedersächsischen Verfassung (Abgeordnetenanklage) oder nach Artikel 18 des Grundgesetzes (Grundrechtsverwirkung), wegen der Begehung eines Verbrechens oder einer anderen Straftat, die nach § 45 Abs. 1 oder 2 StGB den Verlust der Wählbarkeit zur Folge hat

oder haben kann, ein Ermittlungsverfahren oder nach § 19 Abs. 1 NWPrG ein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet, ruht für die Dauer des jeweiligen Verfahrens ihre oder seine Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 ruht die Mitgliedschaft eines richterlichen Mitglieds im Wahlausschuss, sobald es vorläufig seines Dienstes enthoben (vgl. der neue § 111 in Verbindung mit § 38 NDiszG) oder ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt (§ 35 DRiG) wurde.

Zu Nummer 3:

Die Mitgliedschaft eines staatsanwaltschaftlichen Mitglieds im Wahlausschuss ruht nach Nummer 3, sobald es vorläufig seines Dienstes enthoben (§ 38 NDiszG) oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten (§ 39 BeamStG) wurde.

Zu Nummer 4:

Für die Vertreterin oder den Vertreter der Rechtsanwaltschaft im Wahlausschuss bestimmt Nummer 4, dass ihre oder seine Mitgliedschaft im Wahlausschuss in den Fällen ruht, in denen gemäß § 69 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Mitgliedschaft einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Vorstand der Rechtsanwaltskammer ruhen würde, d. h. sobald gegen sie oder ihn eine öffentliche Klage im Sinne des § 66 Nr. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung erhoben, ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot im Sinne der §§ 150, 161 a der Bundesrechtsanwaltsordnung verhängt wurde.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird für Mitglieder des Wahlausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Niedersächsischen Landtags, die oberste Dienstbehörde und die Rechtsanwaltskammern des Landes gegenüber der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eine Mitteilungspflicht in Bezug auf diejenigen ihnen bekannt gewordenen Tatsachen normiert, die sich auf den Bestand oder das Ruhen der Mitgliedschaft im Wahlausschuss nach Absatz 1 Nr. 3 oder Absatz 2 auswirken können. Hierdurch soll die ordnungsgemäße Besetzung und eine kontinuierliche Arbeitsfähigkeit des Wahlausschusses sichergestellt werden. Zugleich schafft die Vorschrift aufgabengebunden die erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Weitergabe vertraulicher personenbezogener Daten an die Geschäftsstelle des Wahlausschusses.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Folgen des Ausscheidens eines Mitglieds des Wahlausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 und 3. Die Vorschrift ist im Interesse der Handlungsfähigkeit des Wahlausschusses und zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes von dem Prinzip einer automatischen Nachfolge im Amt geprägt; sie lehnt sich damit an die Regelung der Nachfolge in den Präsidialrat an (vgl. § 56 Abs. 3 Satz 4). Die Durchführung einer Ersatzwahl beschränkt sich auf die unerlässlichen Fälle.

Zu Satz 1:

Satz 1 bestimmt, dass dem ausgeschiedenen Mitglied für den Rest der Amtszeit (§ 83 Abs. 1) grundsätzlich seine Vertreterin oder sein Vertreter in den Wahlausschuss nachfolgt. Hierfür spricht, dass die vom Landtag gewählte persönliche Vertretung eines Mitglieds ohne zeitliche Verzögerung die Nachfolge im Wahlausschuss antreten kann und aufgrund der Vertretung des ausgeschiedenen Mitglieds in der Vergangenheit regelmäßig mit den Abläufen im Wahlausschuss bereits vertraut sein dürfte.

Zu Satz 2:

Nach Satz 2 ist eine Ersatzwahl vom Niedersächsischen Landtag durchzuführen, sofern eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Wahlausschuss ausscheidet. Da für das ausgeschiedene Mitglied des Landtages seine Vertreterin oder sein Vertreter gemäß Satz 1 automatisch nachrückt und anders als in den Fällen des § 79 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 keine Vorschlagsliste mit weiteren Personalvorschlägen für den Wahlausschuss existiert, hat der Niedersächsische Landtag eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Abgeordnete oder den Abgeordneten, der gemäß Satz 1 in den Wahlausschuss nachgefolgt ist, entsprechend dem in § 80 geregelten Verfahren unverzüglich zu wählen.

Zu Satz 3:

Im Falle des Ausscheidens der aufgrund von Vorschlagslisten gewählten Mitglieder des Wahlausschusses (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 bis 5) tritt ebenfalls eine automatische Nachfolge ein. Es rückt als Vertreterin oder Vertreter des Mitglieds der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft oder der Rechtsanwaltschaft, das gemäß Satz 1 in den Wahlausschuss nachgefolgt ist, diejenige nicht gewählte Bewerberin oder derjenige nicht gewählte Bewerber aus der betreffenden Vorschlagsliste nach, die oder der bei der nach § 81 Abs. 1 oder § 82 Abs. 1 durchgeführten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Zu Absatz 5:

Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass beim Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters eines Mitglieds des

Wahlausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 deren oder dessen Nachfolgerin oder Nachfolger entsprechend des in Absatz 4 Sätze 2 und 3 geregelten Verfahrens ermittelt werden muss.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Folgen des Ruhens der Mitgliedschaft im Wahlausschuss gemäß Absatz 2. Für die Dauer des Ruhens tritt die Vertreterin oder der Vertreter des betroffenen Mitglieds an dessen Stelle.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 erfasst die sonstigen Fälle der vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Wahlausschusses.

Zu Satz 1:

Entsprechend Absatz 6 tritt an die Stelle des an der Ausübung seines Amtes verhinderten Mitglieds seine Vertreterin oder sein Vertreter.

Zu Satz 2:

In Anlehnung an Absatz 3 statuiert Satz 2 die Verpflichtung des verhinderten Mitglieds und seiner Vertreterin oder seines Vertreters zur unverzüglichen Anzeige der Verhinderung gegenüber der Geschäftsstelle des Wahlausschusses.

Zu § 87 (Schweigepflicht, Datenschutz):

Durch § 87 werden wesentliche Pflichten der Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter geregelt.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 haben die Mitglieder des Wahlausschusses, deren Vertreterinnen und Vertreter sowie zu Beratungen des Wahlausschusses hinzugezogene Personen (vgl. etwa § 91 Abs. 2 Sätze 2 und 3) Stillschweigen über die Beratungen und Abstimmungen zu bewahren. Die Vorschrift entspricht damit den für Richtervertretungen (§ 65 Abs. 1) und Staatsanwaltsvertretungen (vgl. § 77 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 NPersVG) geltenden Bestimmungen. Sie dient dem Schutz personenbezogener Daten der im Auswahlverfahren befindlichen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Geheimhaltung der mit Personalangelegenheiten verbundenen dienstlichen Belange.

Zu Absatz 2:

Die Befugnis, Mitgliedern des Wahlausschusses und deren Vertreterinnen oder Vertreter eine Aussagegenehmigung zu erteilen, kommt nach Absatz 2 der oder dem Vorsitzenden zu. Im Verhinderungsfall erteilt die oder der stellvertretende Vorsitzende (§ 89 Abs. 3) die Genehmigung zur Aussage in einem gerichtlichen Verfahren.

Zu Absatz 3:

Um die Vertraulichkeit der im Wahlausschuss behandelten Personalangelegenheiten auch nach Abschluss eines Auswahlverfahrens zu gewährleisten, regelt Absatz 3, dass die den Mitgliedern des Wahlausschusses und deren Vertreterinnen und Vertretern überlassenen personenbezogenen Unterlagen, insbesondere die nach § 90 Abs. 1 der oder dem Vorsitzenden und den berichterstattenden Mitgliedern zu übersendenden Unterlagen, nach Abschluss des Auswahlverfahrens an die Geschäftsstelle des Wahlausschusses zurückzugeben sind und dort unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und personalaktenrechtlichen Bestimmungen verwahrt werden. Die Rückgabepflicht schließt auch die Verwahrung von Kopien der personenbezogenen Unterlagen aus, da auch hierdurch datenschutz- und personalaktenrechtliche Schutzbestimmungen unterlaufen werden könnten. Aus diesem Grunde sind auch die Auswertung solcher Unterlagen und eine Speicherung in Dateien unzulässig.

Zu § 88 (Entschädigung, Kostentragung):

Die Vorschrift regelt den Anspruch auf Reisekostenentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreterinnen und Vertreter, das anwendbare Recht der Unfallfürsorge und für den Ersatz von Sach- und Vermögensschäden sowie die Kostentragung durch das Land.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Definiert § 85 Abs. 1 die Mitgliedschaft im Wahlausschuss als öffentliches Ehrenamt, so folgt hieraus bereits der Grundsatz der unentgeltlichen Aufgabenwahrnehmung; dem steht der Ersatz der mit der Wahrnehmung dieses öffentlichen Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen nicht entgegen (vgl. für die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen §§ 16 Abs. 2, 77 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und 2 NPersVG). Deshalb regelt § 88 Abs. 1 für die Abgeordneten, Justizbediensteten und die Vertreterin oder den Vertreter der Rechtsanwaltschaft einheitlich einen Anspruch auf Reisekostenentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses. Daneben wird der Ersatz des Verdienstausfalls im Interesse einer einheitlichen Entschädigung aller Mitglieder des Wahlausschusses nicht gewährt; hierfür ist im Hinblick auf die Gruppe der Abgeordneten und der Justizbediensteten kein Bedürfnis zu erkennen. Um der im Verfassungsrecht (vgl. Artikel 51 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung)

angelegten besonderen Stellung des Wahlausschusses gerecht zu werden, ist die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses entsprechend der für Abgeordnete geltenden Bestimmungen über die Teilnahme an Sitzungen von Parlamentsausschüssen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 10 bis 12 NAbgG) angezeigt.

Zu Satz 2:

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass hinsichtlich der Unfallfürsorge und des Ersatzes von Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses entstehen, die beamtenrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 33 ff. NBeamtVG, § 83 NBG) entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht Ansprüche aufgrund anderer Regelungen bestehen (etwa für Abgeordnete nach den §§ 13 ff. NAbgG). Die Bestimmung entspricht damit dem für Richter- und Staatsanwaltsvertretungen geltenden Regelungsregime (vgl. §§ 16 Abs. 2 bzw. 77 in Verbindung mit §§ 9a, 37 Abs. 3 NPersVG).

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass das Land die Sachkosten für die Arbeit des Wahlausschusses trägt.

Viertes Kapitel (Verfahren im Wahlausschuss)

Zu § 89 (Konstituierende Sitzung, Geschäftsordnung):

Mit der Bestimmung werden die Einberufung und der Ablauf der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses sowie der Erlass einer Geschäftsordnung geregelt, um die Handlungsfähigkeit des Gremiums herzustellen.

Zu Absatz 1:

In Anlehnung an § 29 Abs. 1 NPersVG regelt Absatz 1 die Einberufung der gewählten Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter zu der konstituierenden Sitzung, die spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Niedersächsischen Landtag (§§ 80 Abs. 1, 81 Abs. 1, 82 Abs. 1) stattzufinden hat. Da der Wahlausschuss zu diesem Zeitpunkt noch keine Vorsitzende bzw. keinen Vorsitzenden hat, kommt der Niedersächsischen Justizministerin oder dem Niedersächsischen Justizminister diese Aufgabe zu. Sie oder er setzt die Tagesordnung für die konstituierende Sitzung fest und leitet diese bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden des Wahlausschusses (Absatz 3). Die Einberufung wird in der Regel wenige Tage nach der Wahl durch den Niedersächsischen Landtag erfolgen, damit sich die gewählten Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter auf den Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung einstellen, diese vorbereiten oder ihre Verhinderung gegenüber der Geschäftsstelle (§ 94) anzeigen können.

Zu Absatz 2:

Durch die Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter zur gewissenhaften und gesetzeskonformen Wahrnehmung ihres Ehrenamtes durch die Niedersächsische Justizministerin oder den Niedersächsischen Justizminister wird der verfassungsrechtlich bedingten (Artikel 51 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung) herausgehobenen Stellung und der hohen Verantwortung des Wahlausschusses für eine sachgerechte Personalauswahl in der Justiz Rechnung getragen. Den Verpflichteten wird hierdurch ihre besondere Rechtsstellung vor Augen geführt, wie sie in § 85 Abs. 2 definiert ist. Die Art und Weise der Verpflichtung (z.B. durch Handschlag oder im Rahmen einer Feierstunde) wird durch die Norm nicht näher vorgegeben; sie obliegt daher dem Entscheidungsspielraum der Niedersächsischen Justizministerin oder des Niedersächsischen Justizministers. Eine Eidesleistung wird jedoch nicht verlangt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters.

Zu Satz 1:

Aus Satz 1 ergibt sich, dass die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Abgeordneten für die Dauer der Amtszeit des Wahlausschusses (§ 83 Abs. 1) zu wählen ist. Damit setzt sich die schon mit § 79 Abs. 1 Nr. 1 verfolgte Intention der Vermittlung einer demokratisch-parlamentarischen Legitimation durch die vom Wahlausschuss zu treffenden Auswahlentscheidungen und der Stärkung der Transparenz des Auswahlverfahrens fort. Wahlberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses; im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des betroffenen Mitgliedes dessen Vertreterin oder Vertreter.

Zu Satz 2:

Nach Satz 2 ist als Vorsitzende oder als Vorsitzender sowie als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewählt, für wen die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt hat. Danach muss die oder der Gewählte mindestens sechs Stimmen auf sich vereinigen. Die weitere Ausgestaltung des Wahlverfahrens (Vorschlagsrecht, Abstimmungsart, Verfahren bei Stimmgleichheit usw.) obliegt den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses. Sie kann in Form einer vor der Wahl beschlossenen Festlegung geschehen, die in die nach Absatz 4 zu beschließende Geschäftsordnung mündet.

Zu Satz 3:

Die Funktion der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kommt nach Satz 3 der Niedersächsischen Justizministerin oder dem Niedersächsischen Justizminister zu. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Durchführung der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung neutral und gesetzeskonform erfolgt.

Zu Absatz 4:

Entsprechend der Vorgaben für die Richterververtretungen (§ 66) und die Staatsanwaltsvertretungen (§ 77 in Verbindung mit § 35 NPersVG) hat sich der Wahlausschuss in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben. Über die Geschäftsordnung hat der Wahlausschuss nach § 93 Abs. 3 zu beschließen. Aus Absatz 4 ergibt sich weiter, dass in der Geschäftsordnung des Wahlausschusses neben Einzelheiten des Verfahrens, der Beschlussfassung und der Geschäftsführung insbesondere die Schriftführung (vgl. § 91 Abs. 4) und die Berichterstattung (vgl. § 90 Abs. 2) zu regeln ist.

Zu § 90 (Vorbereitung der Sitzungen):

Gegenstand der Vorschrift ist die Vorbereitung der Sitzungen des Wahlausschusses, die der oder dem Vorsitzenden sowie den für das jeweilige Auswahlverfahren bestellten Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)en mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle des Wahlausschusses (§ 94) obliegt.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 Satz 1 hat die Geschäftsstelle den Mitgliedern des Wahlausschusses, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, rechtzeitig vor einer Sitzung die Verfahrensunterlagen zu dem Auswahlverfahren zu übersenden. Diese Unterlagen werden in Absatz 1 enumerativ bestimmt. Mit dem in Nr. 2 enthaltenen Verweis auf § 57 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass der Wahlausschuss dieselben Unterlagen erhält, wie sie der Präsidialrat im Verfahren der Beteiligung erhalten hat bzw. - ein Beteiligungserfordernis bei Ernennungen auf Lebenszeit unterstellt - erhalten würde. Mit der Nummer 3 wird klargestellt, dass die oberste Dienstbehörde dem Wahlausschuss einen schriftlich begründeten Wahlvorschlag zu unterbreiten hat, aus dem sich - den an Auswahlentscheidungen zu stellenden Anforderungen entsprechend (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016 - 2 BvR 2453/15 -, NJW 2016, 3425 [3427]) - ergibt, welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie für das angestrebte Richteramt unter Heranziehung der Kriterien des Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes als am besten geeignet hält. Die nach Nummer 4 dem Wahlausschuss vorzulegende Stellungnahme des Präsidialrats kann im Einzelfall einen nach § 59 Abs. 2 Satz 3 zulässigen Gegenvorschlag enthalten, der entsprechend dem Wahlvorschlag der obersten Dienstbehörde zu begründen ist. Die Nummern 5 und 6 dienen dem Interesse einer umfassenden Unterrichtung des Wahlausschusses über das Ergebnis vorangegangener Beteiligungen. Der Wahlausschuss kann weitere Einzelheiten der Übersendung der Verfahrensunterlagen in seiner Geschäftsordnung regeln. Die Sätze 2 und 3 regeln den Umgang mit den Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie der Vorlage an den Wahlausschuss zugestimmt haben.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 werden inhaltliche Anforderungen an die Berichterstattung im Wahlausschuss festgelegt, um die Transparenz des Auswahlverfahrens sowie die Einhaltung der Kriterien der Bestenauslese (vgl. § 93 Abs. 2) sicherzustellen.

Zu Satz 1:

Nach Satz 1 ist die Berichterstattung für jedes Auswahlverfahren gesondert zu bestimmen (vgl. § 89 Abs. 4); diese erfolgt jeweils durch eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten und eine Richterin oder einen Richter. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass unterschiedliche Sichtweisen in den Entscheidungsfindungsprozess einmünden können.

Zu Satz 2:

Um die beiden ständigen richterlichen Mitglieder des Wahlausschusses bei Auswahlverfahren aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft (§ 78 Abs. 2) nicht übermäßig zu belasten, gestattet Satz 2 die Übernahme der Berichterstattung durch die nichtständigen staatsanwaltlichen Mitglieder des Wahlausschusses.

Zu § 91 (Verfahren im Wahlausschuss):

Die Bestimmung regelt mit Ausnahme der Entscheidungsfindung (dazu § 93) den wesentlichen Gang des Verfahrens im Wahlausschuss. Darüber hinausgehende Einzelheiten regelt der Wahlausschuss in seiner Geschäftsordnung (vgl. § 89 Abs. 4).

Zu Absatz 1:

Gemäß Absatz 1 beruft die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, die Mitglieder des Wahlausschusses ein. Die Ladung zu den Sitzungen muss schriftlich (§ 126 BGB) und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung setzt die oder der Vorsitzende auf Vorschlag der Geschäftsstelle (§ 94) fest. Unbeschadet des § 90 Abs. 1 bleibt es dem Wahlausschuss überlassen, in seiner Geschäftsordnung zu regeln, ob seinen Mitgliedern zur Vorbereitung der Sitzungen mit der Ladung weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt im Interesse der Wahrung der Vertraulichkeit der behandelten Personalangelegenheiten den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Wahlausschusses sowie die Teilnahmeberechtigung.

Zu Satz 1:

Satz 1 schreibt den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Wahlausschusses fest. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind somit nur denjenigen Personen zugänglich, deren Anwesenheit aufgrund ihrer Stellung im Verfahren oder aufgrund einer besonderen Vorschrift notwendig oder erlaubt ist.

Zu Satz 2:

Durch Satz 2 wird den zu einer Sitzung des Wahlausschusses geladenen nichtständigen Mitgliedern des Wahlausschusses die Teilnahme an der gesamten Sitzung gestattet. Sie dürfen danach auch bei Beratungen und Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkten zugegen sein, für die sie nicht stimmberechtigt sind. Mit der ausdrücklichen Regelung des Anwesenheitsrechts wird einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht (vgl. Beschluss vom 13. September 2000 - 3 M 17/00, NJW-RR 2001, 854 [856 f.]) Rechnung getragen; hierfür besteht ein praktisches Bedürfnis. Werden etwa in einer Sitzung des Wahlausschusses mehrere Personalentscheidungen aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten gleichzeitig beraten und in diesem Zusammenhang die allgemeine Bewerbungs- und Personalsituation Justizzweig übergreifend erörtert, kann es geboten sein, dass die betroffenen nicht ständigen Mitglieder während der gesamten Sitzung anwesend sind. Ebenso wird diesen ermöglicht, sich einen Überblick über die Praxis und Verfahrensweise des Wahlausschusses in anderen Gerichtsbarkeiten zu verschaffen und diese bei der Entscheidung in der eigenen Gerichtsbarkeit zu berücksichtigen.

Zu Satz 3:

Vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Grundentscheidung, dem Wahlausschuss eine echte Mitentscheidungskompetenz einzuräumen und ihn dabei an einen Vorschlag der Niedersächsischen Justizministerin oder des Niedersächsischen Justizministers zu binden (vgl. die Begründung zu § 78), sieht Satz 3 vor, dass Bedienstete der obersten Dienstbehörde mit beratender Stimme an den Sitzungen des Wahlausschusses teilnehmen. Welche Bedienstete mit der Teilnahme an einer Sitzung beauftragt werden, bestimmt die Justizministerin oder der Justizminister. Regelmäßig wird die Personalreferentin oder der Personalreferent des Niedersächsischen Justizministeriums darunter sein, da diese Person über das erforderliche umfassende Behördenwissen (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 13. September 2000 - 3 M 17/00 -, NJW-RR 2001, 854 [855]) auf dem Gebiet der Personalangelegenheiten der Niedersächsischen Justiz verfügt und damit den Ausschussmitgliedern die für das jeweilige Auswahlverfahren erforderliche Sachkunde vermitteln und bei Fragen beratend zur Seite stehen kann. Die Verantwortlichkeit der für Justiz zuständigen Ressortministerin oder des Ressortministers bleibt durch die Bestimmung unberührt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 normiert die Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses und die Folgen seiner Beschlussunfähigkeit.

Zu Satz 1:

Für die Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses, die die ordnungsgemäße Einberufung nach Absatz 1 voraussetzt, fordert Satz 1 die Anwesenheit von mindestens acht seiner Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter, darunter mindestens fünf Abgeordnete. Durch das Erfordernis einer qualifizierten Anwesenheit wird die bereits § 79 zugrunde liegende Intention der Vermittlung einer demokratisch-parlamentarischen Legitimation durch die vom Wahlausschuss zu treffenden Wahlentscheidungen (vgl. die Begründung zu § 79 Abs. 1 Nr. 1) fortgeschrieben. Wegen der unterschiedlichen Besetzung des Wahlausschusses mit nichtständigen Mitgliedern ist die Anwesenheit jeweils bezogen auf die einzelnen Beratungsgegenstände festzustellen. Sie ist gegeben, wenn ein Mitglied oder dessen Vertreterin oder Vertreter tatsächlich anwesend und kein Ausschluss nach § 92 erfolgt ist.

Zu Satz 2:

Satz 2 regelt die weitere Verfahrensweise, sofern der Wahlausschuss zu einem Beratungsgegenstand nicht beschlussfähig ist. Die oder der Vorsitzende hat ihn nach Ablauf von mindestens zwei Wochen zu einer erneuten Sitzung einzuberufen. Unter Berücksichtigung der Ladungsfrist gemäß Absatz 1 ergibt sich somit ein Abstand von mindestens vier Wochen zwischen der früheren und der weiteren Sitzung des Wahlausschusses zu dem betroffenen Beratungsgegenstand. Hierdurch ist regelmäßig sichergestellt, dass die ursprünglichen Gründe für die Verhinderung einzelner Mitglieder des Wahlausschusses entfallen sind.

Zu Satz 3:

Im Interesse der Wahrung der Handlungsfähigkeit der Justizverwaltung auf dem Gebiet des Personalwesens sieht Satz 3 vor, dass der Wahlausschuss in der weiteren Sitzung hinsichtlich der Beratungsgegenstände der früheren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis in der Ladung, dem eine Warnfunktion zukommt. Den Mitgliedern des

Wahlausschusses soll vor Augen geführt werden, dass eine Beschlussfassung zu den betroffenen Beratungsgegenständen nunmehr auch von weniger als acht anwesenden Mitgliedern mit Wirkung für den gesamten Wahlausschuss herbeigeführt werden kann.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung regelt zur Sicherung der Transparenz und im Interesse einer gerichtlichen Überprüfbarkeit von Auswahlverfahren das Erfordernis der Anfertigung von Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses.

Zu Satz 1:

Satz 1 enthält den Grundsatz, dass für jede Sitzung des Wahlausschusses zu Dokumentationszwecken eine Niederschrift anzufertigen ist.

Zu Satz 2:

Die Bestimmung regelt den Mindestinhalt der Niederschriften des Wahlausschusses. Danach muss sich aus einer Niederschrift der Verlauf der Sitzung und das Ergebnis der Wahlen ergeben. Der weitere Inhalt der Niederschriften wird regelmäßig durch eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Wahlausschusses bestimmt werden.

Zu Satz 3:

Die den Charakter einer Niederschrift des Wahlausschusses als öffentliche Urkunde i.S.d. § 415 ZPO begründende Beurkundung kommt nach Satz 3 der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu. Die Vorschrift schließt nicht aus, dass Bedienstete der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zur Anfertigung der Niederschrift hinzugezogen werden. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung der Niederschrift verbleibt auch in diesen Fällen beim Vorsitz und der Schriftführung; die Verantwortlichkeit für den Inhalt wird regelmäßig der Wahlausschuss durch Genehmigung der Niederschrift in seiner darauffolgenden Sitzung übernehmen. Die Regelung diesbezüglicher Einzelheiten kann in der Geschäftsordnung erfolgen.

Zu § 92 (Ausschluss von der Mitwirkung):

Die Bestimmung zählt abschließend die Gründe auf, bei deren Vorliegen ein Mitglied des Wahlausschusses zur Vermeidung von Interessenskollisionen oder zur Sicherung eines transparenten und fairen Auswahlverfahrens von der Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung in dem jeweiligen Verfahren ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 benennt die Gründe, die bereits von Gesetzes wegen zu einem Ausschluss eines Mitglieds des Wahlausschusses führen.

Zu Nummer 1:

Der Ausschluss erfasst grundsätzlich richterliche und staatsanwaltliche Mitglieder des Wahlausschusses, die sich um ein Amt beworben haben, über dessen Verleihung der Wahlausschuss gemäß § 78 mitentscheidet. Der Tatbestand erfasst nur das betreffende Auswahlverfahren, in dem das Mitglied Bewerberin oder Bewerber ist.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 sind diejenigen Mitglieder des Wahlausschusses ausgeschlossen, die an einem Stellenbesetzungsverfahren im Sinne des § 78 bereits dadurch beteiligt sind, dass sie an der aktuellen Beurteilung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mitgewirkt haben, wofür auch die Abfassung eines Beurteilungsbeitrages ausreichend ist. Erfasst wird nur die dem konkreten Auswahlverfahren zugrunde liegende Anlass- oder Regelbeurteilung einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Eine Mitwirkung an früheren Beurteilungen führt dagegen nicht zum Ausschluss nach Nummer 2; diesbezüglich bleibt Absatz 2 anwendbar.

Zu Nummer 3:

Durch die Übernahme der Ausschlussgründe des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 VwVfG sollen Interessenskollisionen infolge ehelicher, lebenspartnerschaftlicher, verwandtschaftlicher, schwägerschaftlicher oder pflegschaftlicher Verbundenheit eines Mitglieds des Wahlausschusses mit einer Bewerberin oder einem Bewerber oder aufgrund von Vertretungsverhältnissen vermieden werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Ablehnung eines Mitglieds des Wahlausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit in Anlehnung an § 21 Abs. 1 VwVfG. Sie kann nur bezogen auf ein bestimmtes Auswahlverfahren erfolgen; insoweit steht das Ablehnungsrecht sowohl jedem anderen Mitglied des Wahlausschusses als auch jeder Bewerberin oder jedem Bewerber zu.

Zu Absatz 3:

In Anlehnung an §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 2 VwVfG normiert Absatz 3 eine Verpflichtung der Mitglieder des

Wahlausschusses, Gründe selbst anzuzeigen, die einen Ausschluss von der Mitwirkung nach den Absätzen 1 und 2 rechtfertigen können, denn die Kenntnis der für einen möglichen Ausschluss relevanten Umstände wird zunächst bei dem betroffenen Mitglied selbst vorliegen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt das Verfahren der Anbringung eines Ablehnungsgesuchs oder einer Selbstanzeige nach Absatz 3.

Zu Satz 1:

Mit der Obliegenheit zur unverzüglichen (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) Anbringung eines Ablehnungsgesuchs und einer Anzeige nach Absatz 3 bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses soll gewährleistet werden, dass hierauf rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Wahlausschusses durch organisatorische Vorkehrungen wie die vorsorgliche Ladung von stellvertretenden Mitgliedern reagiert werden kann.

Zu Satz 2:

Satz 2 erfasst die Fälle, in denen ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine Bewerberin oder ein Bewerber erst in der Sitzung Kenntnis von Umständen erhält, die einen Ausschluss nach Absatz 1 oder eine Ablehnung nach Absatz 2 rechtfertigen können. Entsprechend § 20 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist der Ausschussvorsitzende über diese Umstände unverzüglich zu informieren.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Modalitäten der Behandlung eines Ablehnungsgesuchs oder einer Selbstanzeige durch den Wahlausschuss.

Zu Satz 1:

In Anlehnung an § 20 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VwVfG entscheiden die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 1 und 2. Die Entscheidung erfolgt ohne die Vertreterin oder den Vertreter des betroffenen Mitglieds, da dessen Verhinderung erst mit dem Beschluss der übrigen Mitglieder über den Ausschluss eintritt.

Zu Satz 2:

Satz 2 regelt die Rechtsfolgen des Ausschlusses eines Mitglieds entsprechend § 20 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Durch den Ausschluss tritt die Verhinderung des betroffenen Mitglieds ein. An dessen Stelle wirkt an der weiteren Beratung und Beschlussfassung zu der jeweiligen Auswahlentscheidung seine Vertreterin oder sein Vertreter mit. Ist eine vorsorgliche Ladung der Vertreterin oder des Vertreters (vgl. oben zu Absatz 4 Satz 1) unterblieben, muss der Beratungsgegenstand vertagt werden.

Zu § 93 (Entscheidungen des Wahlausschusses):

Regelungsgegenstand der Norm ist die Entscheidungsfindung im Wahlausschuss.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 obliegt dem Wahlausschuss zunächst die Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der in einem Auswahlverfahren befindlichen Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die von ihnen angestrebte Berufung auf Lebenszeit oder auf das angestrebte Beförderungsamthand der von Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie der von den §§ 9 und 10 DRiG vorgegebenen Kriterien. Hierdurch soll die dem Wahlausschuss eingeräumte echte Mitentscheidungskompetenz (vgl. die Begründung zu § 78) gestärkt und die besondere Verantwortlichkeit für die von ihm herbeigeführten Wahlentscheidungen betont werden. Ein Wahlvorschlag der obersten Dienstbehörde oder ein Gegenvorschlag des Präsidialrats mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der nach Auffassung des Wahlausschusses nicht über die erforderlichen persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen für das angestrebte Richteramt verfügt, darf schon nicht nach Absatz 2 zur Wahl gestellt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt zunächst klar, dass sich die Mitentscheidungskompetenz des Wahlausschusses auf den Wahlvorschlag der obersten Dienstbehörde und einen im Einzelfall unterbreiteten Gegenvorschlag des Präsidialrats beschränkt. Im Unterschied zur Wahl von Bundesrichtern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016 - 2 BvR 2453/15 -, NJW 2016, 3425 [3427]) kommt dem Wahlausschuss damit keine Wahlfreiheit mit Blick auf den Bewerberkreis um das angestrebte Richteramt zu. Von seinem eigenen Beurteilungs- und Prognosespielraum bei der Entscheidung, welche Bewerberin oder welchen Bewerber er persönlich und fachlich für am besten geeignet hält (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Juni 1997 - 2 C 24.96 -, BVerwGE 105, 89 [92]), macht er durch eine Zustimmung zum Wahlvorschlag der obersten Dienstbehörde oder durch dessen Ablehnung Gebrauch. Gleiches gilt für den möglichen Gegenvorschlag des Präsidialrats.

Des Weiteren schreibt Absatz 2 den Grundsatz der geheimen Wahl für den Wahlausschuss fest. Hierdurch soll seinen Mitgliedern eine unabhängige, weisungsfreie und nur dem Gesetz unterworfenen Entscheidung (vgl. § 85 Abs. 2 Satz 1) ermöglicht werden.

Zum anderen knüpft die Vorschrift die erfolgreiche Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers an ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis. Eine erfolgreiche Bewerberin oder ein erfolgreicher Bewerber muss mindestens zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung des Wahlausschusses anwesenden oder vertretenen und stimmberechtigten, d. h. nicht nach § 85 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Mitglieder auf sich vereinigen. Sind alle Mitglieder des Wahlausschusses anwesend, ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, der mindestens acht Stimmen erhält. Stimmenthaltungen wirken sich danach zulasten der Bewerberinnen und Bewerber aus. Sind lediglich die für die Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses erforderlichen acht Mitglieder anwesend (vgl. § 91 Abs. 3 Satz 1), sind für eine erfolgreiche Wahl sechs Stimmen erforderlich. Mit dem qualifizierten Mehrheitserfordernis soll sichergestellt werden, dass die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber von einer breiten Mehrheit im Wahlausschusses getragen und ihr oder ihm dadurch eine starke demokratische Legitimation vermittelt wird. Zudem wirkt das Mehrheitserfordernis parteipolitischer Instrumentalisierung des Wahlausschusses entgegen.

Darüber hinaus stellt die Norm klar, dass der Wahlausschuss seine Wahlentscheidungen nach den in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verbürgten Prinzipien der Bestenauslese zu treffen hat. Der Wahlausschuss muss daher bei seiner Mitwirkung an der Personalauswahl in der Justiz zugrunde legen, dass die letztverantwortliche Landesregierung oder die Niedersächsische Justizministerin oder der Niedersächsische Justizminister gemäß § 9 BeamStG, der nach § 71 DRiG auch im richterlichen Bereich gilt, Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen hat und Proberichterinnen und -richter gemäß § 12 Abs. 2 DRiG spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ernennung ihre Berufung auf Lebenszeit beanspruchen können. Dies schließt nicht aus, dass etwa die Frage der Eignung einer von der obersten Dienstbehörde vorgeschlagenen Bewerberin oder eines vorgeschlagenen Bewerbers für das angestrebte Beförderungsamts vom Wahlausschuss abweichend beurteilt wird. Absatz 2 verpflichtet den Wahlausschuss nur zur Wahl der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, sofern er sie oder ihn für das angestrebte Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet hält. Bei dieser Entscheidung sind dem Wahlausschuss eigene Ermessens-, Beurteilungs- und Prognosespielräume eröffnet, die eine originäre und von Gerichten nicht ersetzbare Entscheidungskompetenz begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Juni 1997 - 2 C 24.96 -, BVerwGE 105, 89 [92]).

Zu Absatz 3:

Soweit es nicht um Wahlen geht, legt Absatz 3 im Interesse einer einfachen und transparenten Verfahrensweise für die Entscheidungsfindung im Wahlausschuss fest, dass Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst werden. Dies gilt etwa für den Erlass einer Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 4) oder Anträge zur Geschäftsordnung.

Zu § 94 (Geschäftsstelle):

Gegenstand der Regelung ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses sowie die ihr obliegenden Aufgaben.

Zu Satz 1:

Satz 1 sieht vor, dass die Geschäftsstelle des Wahlausschusses beim Niedersächsischen Justizministerium gebildet wird. Hierfür sprechen neben dem fachlichen Bezug, der durch die Mitwirkung des Wahlausschusses an den in § 78 genannten Personalentscheidungen in der Justiz besteht, organisatorische Gründe. Der mit den Sitzungen des Wahlausschusses einhergehende Verwaltungsaufwand (z.B. Planung des Sitzungsturnus, Bereitstellung von Personalakten für die Berichterstattung usw.) wird insbesondere durch die so gewährleistete räumliche und personelle Nähe auf das erforderliche Maß begrenzt; zudem werden die Verfahrensabläufe beschleunigt.

Zu Satz 2:

Soweit die Aufgaben der Geschäftsstelle nicht schon gesetzlich bestimmt sind (vgl. §§ 86 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2, 90 Abs. 1, 92 Abs. 4 Satz 1), richten sie sich nach Satz 2. Gemäß dieser Bestimmung obliegt der Geschäftsstelle insbesondere der Sitzungsdienst. Er umfasst etwa die terminliche Koordination der Sitzungen einschließlich der Bestimmung des Sitzungsturnus in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses. Dazu zählt weiterhin die verwaltungsmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Wahlausschusses (z.B. Fertigung der Sitzungsvorlagen, Ladungen, Niederschriften). Ergänzend hierzu sieht Satz 2 ausdrücklich vor, dass die Geschäftsstelle die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen hat. Danach ist es beispielsweise zulässig, dass eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Geschäftsstelle zur Unterstützung der Schriftführerin oder des Schriftführers als Protokollkraft in den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen wird.

Zu Den Nummern den 27 bis 32 (bisher §§ 78 bis 110, künftig: §§ 95 bis 127):

Folgeänderungen zu Nummer 26.

Zu Nummer 33 (§ 119):

Redaktionelle Anpassung des Wortlautes an die geänderte Nummerierung dieses Gesetzes und an das am 31.

Dezember 2014 in Kraft getretene Gesetz über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436). Gemäß Artikel 13 Nr. 13 dieses Gesetzes ist das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), aufgehoben. An dessen Stelle sind die §§ 1, 2 und 8 sowie 74 bis 82 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) getreten (vgl. LT-Drs. 17/1585, S. 106). Von den genannten Vorschriften des NJG ist für Versetzungs- und Prüfungsverfahren lediglich § 79 einschlägig. Dass lediglich in Anfechtungsverfahren gem. § 96 Abs. 1 Nr. 4 und § 97 Nr. 1 ein Vorverfahren statthaft ist, ergibt sich bereits aus § 123 Satz 2. Insofern ändert die hier vorgenommene Anpassung an der bisherigen Rechtslage nichts (vgl. dazu LT-Drs. 16/2046, S. 21, dort zu § 106 und zu § 108).

Zu Nummer 34 (§ 123):

Folgeänderung zu Nummer 26.

Zu Nummer 35 (§ 124):

Zu den Buchstaben a und b:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Vorschrift auch für Richterinnen und Richter auf Zeit Geltung beansprucht, sofern die Justizverwaltung von der ihr durch § 16 VwGO und § 11 Abs. 4 SGG, jeweils in Verbindung mit § 11 DRiG, eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, Hochschullehrerinnen und -lehrer unter Berufung in ein Richterverhältnis auf Zeit zu Richterinnen und Richtern im Nebenamt zu ernennen.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Nummer 26.

Zu Nummer 36 (§ 125):

Folgeänderung zu Nummer 26.

Zu Nummer 37 (§§ 128 ff.):

Zu § 128:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 68, dessen Wortlaut hier an die Einrichtung des Wahlausschusses für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Wahlausschuss) im Vierten Teil dieses Gesetzes angepasst wird. Gemäß § 84 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind die Wahlen zu den Vorschlagslisten der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft anfechtbar. Entsprechend der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Wahlen zu den Richtervertretungen sollen gerichtliche Verfahren, die die Wahlen zu den genannten Vorschlagslisten betreffen, beim Verwaltungsgericht Hannover konzentriert werden.

Zu § 129:

Die Vorschrift lehnt sich an die im Niedersächsischen Richterrecht bereits vorhandene Konzentration von verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten beim Verwaltungsgericht Hannover nach § 68 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes in der Fassung vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16) an. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwGO können die Länder durch Gesetz die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte anordnen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, Spezialisierungsvorteile in sachlicher und personeller Hinsicht zu erzielen. Derartige Vorteile einer Spezialisierung sind auch bei einer Konzentration der in der Praxis selten vorkommenden dienstrechtlichen Streitigkeiten aufgrund von Auswahlverfahren, an denen der Wahlausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 78 mitgewirkt hat, zu erwarten. Da die Geschäftsstelle des Wahlausschusses nach § 94 im Niedersächsischen Justizministerium angesiedelt ist, liegt eine Konzentration der örtlichen Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht Hannover auf der Hand.

Zu § 130:

Zu Absatz 1:

Um die Handlungsfähigkeit der Justizverwaltung in Personalangelegenheiten während der Zeitdauer zu gewährleisten, die für die Bildung des Wahlausschusses nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich ist, findet die Mitwirkung des Wahlausschusses nach den Vorschriften des Vierten Teils dieses Gesetzes (§§ 78 ff.) erst in den Auswahlverfahren statt, die durch eine Stellenausschreibung in der Niedersächsischen Rechtspflege sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags weit fortgeschritten und deshalb absehbar ist, dass nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Wahlausschuss seine fachliche Arbeit nicht mehr aufnehmen wird. Damit die Handlungsfähigkeit der Justizverwaltung in Personalangelegenheiten bis zum Ende der 17. Wahlperiode ununterbrochen fortbesteht, sieht Absatz 2 die Durchführung einer Wahl von Abgeordneten und deren Vertreterinnen oder Vertreter zu Mitgliedern des Wahlausschusses sowie die Wahl

deren Ersatzmitglieder - und damit die Bildung des Wahlausschusses - erstmals mit dem Beginn der 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags vor.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Durch Satz 1 soll sichergestellt werden, dass die nach § 81 Abs. 5 Satz 2 zuständigen Richtervertretungen die Bestellung der Wahlvorstände für die Wahlen zu den Vorschlagslisten unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vornehmen und anschließend die Wahlen zu den Vorschlagslisten durchgeführt werden können. Entsprechendes gilt für die nach § 81 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 10 ff. NPersVG zuständigen Staatsanwaltsvertretungen sowie die nach § 82 Abs. 2 zuständigen Rechtsanwaltskammern. Hierdurch wird gewährleistet, dass dem Niedersächsischen Landtag nach seinem Zusammentritt zu Beginn der 18. Wahlperiode die Vorschlagslisten der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft sowie der Rechtsanwaltschaft vorliegen und auf deren Grundlage die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses angesetzt werden kann.

Zu Satz 2:

Auf die Begründung zu Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die seit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes rechtfertigen eine Neubekanntmachung unter Anpassung der Nummerierung der Paragraphen.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.